Basel, den 22. April 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 16

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Einladung
zu einer
ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Der Aufsichtsrat wie die Verwaltungskommission haben beschlossen, gestützt auf § 28 der Verbandsstatuten, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen und sie auf *Sonntag, den 30. April 1939,* festgelegt. Die Versammlung findet im *Theater- und Konzertsaal in Olten* statt (in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes) und wird *vormittags punkt 10 Uhr* eröffnet werden.

Traktanden:

1. Eröffnung und Ernennung der Stimmenzähler.
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlussfassung über die Stellungnahme des V.S.K. zu der Abstimmungsvorlage am 4. Juni 1939 betreffend Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie Ausgleichsteuer.
   a) Der Aufsichtsrat beantragt in seiner Mehrheit:

Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. April 1939, in Olten:

1. Der V.S.K. und die ihm angeschlossenen Vereine stehen für den Gedanken der Landesverteidigung ein und billigen ausdrücklich die in der Vorlage betreffend Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Kredite für die Landesverteidigung.
2. Der V.S.K. und seine Verbandsvereine halten die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben und begrüssen daher die in der Vorlage für die Arbeitsbeschaffung gewährten Kredite.
3. Dagegen erblicken sie in der Verkuppelung dieser Kredite mit der sogenannten Ausgleichsteuer einen grossen Fehler. Die angeforderten Kredite hätten von den eidgenössischen Räten in der normalen Form der Kreditbeschlüsse rasch und mit sofortiger Wirksamkeit bewilligt werden können, wogegen die Einführung einer Ausgleichsteuer eine Verfassungsrevision erfordert.
   Die Verkuppelung der beiden Vorlagen nimmt dem Stimmberechtigten die Freiheit der Entscheidung und versetzt viele Eidgenossen in einen Gewissenskonflikt, was als unwürdig und undemokratisch empfunden wird.
4. Indem die Ausgleichsteuer willkürlich nur eine kleine Zahl von Betrieben nach ihrem Umsatz und ohne Rücksicht auf ihre Rendite und auf die Aufrechterhaltung ihrer künftigen Leistungsfähigkeit besteuert, verletzt sie bewährte Grundsätze des Steuerrechts.
5. Die Ausgleichsteuer wird in gewissen Branchen eine Erhöhung der Verkaufspreise und dadurch eine Verteuerung der Lebenshaltung der Konsumenten zur Folge haben zum Schaden ärmster Konsumentenkreise. Sie wird sich dadurch unsozial und ungerecht auswirken.
6. Infolge dieser steuerlichen Belastung werden manche der betroffenen Betriebe sich veranlasst sehen, weitergehende Rationalisierungsmassnahmen zu treffen, entgegen der heutigen Anschauung, dass die menschliche Arbeitskraft wieder in vermehrtem Maße an die Stelle der Maschinen treten sollte.
7. Das selbstverständliche Streben nach Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit wird zur Abwälzung der Steuerlast auf die Lieferanten und damit zu direktem oder indirektem Druck auf die Arbeitslöhne führen.
8. Während der Bundesrat in richtiger Würdigung der wirtschaftlichen Aufgabe der Selbsthilfegenossenschaften diese Organisationen von der Belastung durch die Ausgleichsteuer ausnehmen wollte, weil sie nicht mit kapitalistischen, auf Gewinn abzielenden Unternehmungen auf die gleiche Stufe gestellt werden können, haben die gesetzgebenden Behörden entgegen dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates die Unterstellung der Selbsthilfegenossenschaften unter die Ausgleichsteuer beschlossen.

Aus allen diesen Gründen kann die Delegiertenversammlung der am 4. Juni 1939 zur Abstimmung gelangenden Vorlage nicht zustimmen. Angesichts der unsicheren internationalen politischen Lage und in Würdigung der Zweckbestimmung der verlangten Kredite sieht sie jedoch davon ab, die Verwerfungsparole auszugeben.

Referent: *Dr. B. Jaeggi*, Delegierter des Aufsichtsrates des V. S. K.

b) Eine Minderheit des Aufsichtsrates empfiehlt, gegen die Ausgleichsteuer, d. h. gegen den Beschluss der Bundesbehörden, welcher die Selbsthilfegenossenschaften der Ausgleichsteuer unterwerfen will, Stellung zu nehmen.

Referent: *Ch.-U. Perret*, Vizepräsident des Aufsichtsrates des V. S. K.

Der Präsident des Aufsichtsrates:

J. Huber.

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 15. April 1939.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich am 15. April 1939 im Genossenschaftshaus Freidorf.

Zu Beginn seiner Sitzung nahm der Aufsichtsrat mit Trauer Kenntnis von dem am gleichen Morgen erfolgten Hinschiede seines Mitgliedes *Benjamin Gutzwiller-Gschwind*, Oberwil bei Basel, und ehrte den Verstorbenen in gewohnter Weise.

Das Protokoll der Sitzung vom 18. Februar 1939 wurde genehmigt.

Sodann wurde das Zustandekommen des Zirkulationsbeschlusses betr. Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf Sonntag, den 30. April 1939, vorm. 10 Uhr, im Konzert- und Theatersaal in Olten, festgestellt. Der Aufsichtsrat behandelte im weiteren die am 4. Juni 1939 zur Abstimmung gelangende Vorlage eines Bundesbeschlusses betr. Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung, mit der sich diese ausserordentliche Delegiertenversammlung zu befassen haben wird. Ueber den Text seiner hiezu gefassten Beschlüsse orientiert die vorstehende Einladung.

Als Vorsitzender der ausserordentlichen Delegiertenversammlung wurde Nationalrat Joh. Huber, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., bezeichnet.

Mitteilungen bezüglich Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Olten.

1. Die Ausweiskarte sowie die vorstehend publizierte Einladung mit dem Antrag der Verbandsbehörden an die Delegiertenversammlung sind mitzubringen.

2. Nach § 30, Absatz 7, hat jeder Verein so viel Stimmen, als er Delegierte zu entsenden berechtigt ist; jedoch kann ein Delegierter nur die Stimmen *seines* Verbandsvereins vertreten. Es besteht somit die Möglichkeit, dass ein Vereinsdelegierter mehrere oder alle Stimmen seines Vereins vertreten kann. Notwendig ist aber, dass er so viele Ausweiskarten für Delegierte vorweise, als er zu vertreten berechtigt ist.

3. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass für die Beschickung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Olten keine Entschädigung vom V. S. K. geleistet wird. Die statutarisch vorgesehene Entschädigung hat nur Gültigkeit für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

4. Um dem Konsumverein Olten, der sich in freundlicher Weise für die Mittagsverpflegung bemüht, die Arbeit zu erleichtern, ist den Ausweiskarten für Delegierte ein Coupon für die Anmeldung zum Mittagessen beigefügt worden.

Wir bitten die Verbandsvereine, dem Konsumverein Olten sofort nach Eintreffen der Ausweiskarten so viele Coupons für das Mittagessen richtig ausgefüllt einzusenden, als der Verein Delegierte abzuordnen beabsichtigt, die an dem Mittagessen teilzunehmen gedenken. Wir bitten zu beachten, dass die Verhandlungen mit ziemlicher Sicherheit noch am Nachmittag fortdauern werden. Die Delegierten müssen für das Mittagessen auf verschiedene Restaurants verteilt werden. Wir zählen auf frühzeitige Anmeldung.

Für nicht bestellte Mittagessen übernimmt der Konsumverein Olten keine Gewähr.

Im Vestibül des Theatersaales werden den Delegierten die bestellten Coupons für das Mittagessen eingehändigt.

Ordentliche Delegiertenversammlung

vom 17./18. Juni 1939, in Zürich.

Wegen dem Beschluss des Aufsichtsrates des V. S. K., *vorgängig* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni a. c. in Zürich eine *ausserordentliche* Delegiertenversammlung am 30. April *in Olten* abzuhalten, sehen wir uns veranlasst, die Programme und Anmeldeformulare für die ordentliche Delegiertenversammlung in Zürich erst anfangs Mai zu versenden, um eine Verwechslung der Anmeldungen zu verhüten.

Da aber die ordentliche Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni bereits publiziert ist, sind die Vereinsvorstände heute schon in der Lage, neben den Delegierten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung in Olten auch die Delegierten für die ordentliche Delegiertenversammlung in Zürich zu ernennen. Wir müssen dann allerdings von den Vereinsvorständen verlangen, dass die Anmeldungen für die Delegiertenversammlung in Zürich *bis spätestens 15. Mai* in unserem Besitze sind.

Wir bitten also sämtliche Verbandsvereine, heute schon die Bezeichnung der Delegierten vorzunehmen, damit die später eintreffenden Anmeldeformulare unverzüglich ausgefüllt und uns zugestellt werden können.

Lebensmittelverein Zürich.

Der Studienzirkel-Leiterkurs

findet vom 24.—29. Juli im Freidorf statt. Er ist die beste Vorbereitung für eine erfolgreiche Studienzirkel-Tätigkeit.

Benjamin Gutzwiller-Gschwind †.

Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K.

Am vergangenen Samstag ist Benjamin Gutzwiller, ein um das Genossenschaftswesen seiner engeren und weitern Heimat ausserordentlich verdienter Genossenschafter, gestorben. Als Freund des Schweizer Genossenschafts-Pioniers Stefan Gschwind hat er sich vor einigen Jahrzehnten das Rüstzeug verschafft, um seiner schon als jungem Mann betätigten genossenschaftlichen Überzeugung in mannigfachen und verantwortungsvollen Funktionen auch im praktischen Leben Ausdruck zu geben.

Bis zu seinem Tode gehörte Herr Gutzwiller dem Aufsichtsrat des V. S. K. an. Die Verwaltungskommission desselben widmete dem allseitig geschätzten Behördemitglied folgenden Nachruf:

«*Mit grossem Bedauern machen wir hiermit die Mitteilung von dem am 15. April 1939 vormittags erfolgten Hinschied von Herrn Benjamin Gutzwiller, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K.*

Wir verlieren in Herrn Gutzwiller einen edlen Menschen und überzeugten Genossenschafter, der schon in seinen jungen Jahren für unsere Sache eingetreten ist. Herr Gutzwiller war ein Mann der Praxis, ein stiller, ruhiger Arbeiter, der ohne viele Worte zu machen die von ihm als richtig erkannten Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen versuchte. Den Genossenschaftern der ältern Generation bleibt Herr Gutzwiller in steter Erinnerung als Mitkämpfer und praktischer Berater von Nat.-Rat Stefan Gschwind, dem ehemaligen initiativen Genossenschaftspionier im basellandschaftlichen Birseck. Als langjähriger Präsident der früheren Birseck'schen Prod.- und Konsumgenossenschaft in Oberwil, die er in den Allg. Consumverein beider Basel überleitete, wo er später als verdientes Behördemitglied wirkte, hat der verehrte Verstorbene Wesentliches zur Ausbreitung der genossenschaftlichen Idee in seinem engeren Heimatkreise beigetragen.

Im Jahre 1923 wurde Herr Gutzwiller als Nachfolger des früheren Verbandspräsidenten Herrn Dr. Rud. Kündig in den Aufsichtsrat des V. S. K. gewählt und erhielt dadurch Gelegenheit, sich auch im Rahmen unserer Landesorganisation zu betätigen. Herr Gutzwiller widmete seine Dienste noch verschiedenen andern genossenschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen, so besonders auch der Genossenschaft Elektra-Birseck in Münchenstein, die eine überaus nützliche Aufgabe in der elektrischen Kraft- und Lichtversorgung erfüllt. Anlässlich der letzten Delegiertenversammlung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.) wurde Herr Gutzwiller in die Verwaltung dieser Organisation gewählt.

Wir verlieren in Herrn Gutzwiller einen wohlmeinenden, edlen Menschenfreund und Wohltäter, der im stillen viel Gutes wirkte.

Der Aufsichtsrat, die Verwaltungskommission und alle Genossenschafter, die Herrn Gutzwiller näher kannten, werden dem verehrten Verstorbenen stets ein gutes und dankbares Andenken bewahren und ihn allzeit in freundlicher Erinnerung behalten.

Der Trauerfamilie wurde im Namen der Verbandsbehörden ein Kondolenzschreiben sowie eine Kranzspende zugesandt; ferner wurde eine Delegation an die Beerdigungsfeier abgeordnet.»

* * *

Benjamin Gutzwiller wurde geboren am 1. Dezember 1864. Noch in jungen Jahren liess er sich in Oberwil (Baselland) nieder, wo er der engste Mitarbeiter von Stefan Gschwind wurde und damit regsten Anteil an dessen genossenschaftlichen und sozialen Neugründungen nahm. Während 3 ½ Jahren besorgte Herr Gutzwiller das Rechnungs- und Buchhaltungswesen der im Jahre 1892 gegründeten Produktions- und Konsumgenossenschaft Oberwil. Wie kaum in einer anderen ländlichen Gegend fasste hier das Genossenschaftswesen in den folgenden Jahren Fuss. Es entstand die Birseck'sche Produktions- und Konsumgenossenschaft. 1904 wurde Benjamin Gutzwiller, nach dem Tode von Stefan Gschwind, zum Präsidenten des Vorstandes berufen. 1920 fusionierte die Konsumgenossenschaft Birseck mit dem A. C. V. Basel. Es entstand der A. C. V. beider Basel. Hier amtete Hr. Gutzwiller als Mitglied des Aufsichtsrates und dann im Büro des Genossenschaftsrates, den er 1935—37 präsidierte. 1923 wurde er als Vertreter des Birsecks Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K.

Aus seiner genossenschaftlichen Tätigkeit sei auch seine massgebende Mitarbeit an der Elektra-Birseck, die die Elektrizitätsversorgung im Birseck und den angrenzenden Gebieten regelt, hervorgehoben. 1917 wurde er Mitglied der Direktion, und ab 1922 war er Präsident des Verwaltungsrates der Elektra-Birseck.

Die Hochachtung und Verehrung, die sich Benjamin Gutzwiller im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit erworben hatte, kamen noch einmal in besonderer Weise anlässlich der Bestattung vom letzten Dienstag in Oberwil zum Ausdruck. In überaus grossem Trauerzuge gaben vor allem viele Vertreter des Genossenschaftswesens und die Dorfbevölkerung dem Verstorbenen das letzte Geleite. Zahlreich waren die Vertreter der Genossenschaftsbehörden und der Verwaltungskommission des A. C. V. und V. S. K. Sogar aus dem Welschland hatten sich Kollegen eingefunden. Auch der Musikverein Oberwil erwies seinem Ehrenmitgliede mit Trauerweisen besondere Ehre.

Die — im Hinblick auf die ungünstige Witterung — in der nahegelegenen Kirche abgehaltene Gedenkfeier liess noch einmal aus dem Munde lieber Freunde und Mitarbeiter Lebensbild und Werk des Verstorbenen in ergreifender Weise erstehen.

Im Namen der Pestalozzi-Gesellschaft Oberwil und der Mechanischen Ziegelei Oberwil entbot Herr Prof. Mangold, alt Rektor der Universität Basel, seinem Jugendfreunde, den er schon in der Therwiler Heimatgemeinde schätzen lernte, herzliche Dankesworte. Herr Prof. Mangold wies auf die im engeren Dorfkreis von Stefan Gschwind und seinem Mitarbeiter Benjamin Gutzwiller gemeinsam vertretene und mit Erfolg verwirklichte Freilandidee hin.

«Die seltene Hingabe und Pflichttreue, die unbeirrbare Zielsicherheit» des Verstorbenen und «den humanen Vorgesetzten» hob ein Sprecher der Elektra-Birseck hervor, der dem dahingeschiedenen Verwaltungsrats- und Direktionspräsidenten für seine hervorragenden Verdienste ebenfalls tiefen Dank wusste.

Im Namen des A. C. V. beider Basel und des V. S. K. entbot Herr Gschwind, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., der mit dem Verstorbenen, wie Herr Prof. Mangold, die Heimatgemeinde teilt und Benjamin Gutzwiller, der als Präsident und Vizepräsident des Genossenschaftsrates des A. C. V. beider Basel geamtet hatte, als Präsident dieser Behörde gefolgt ist, einige das genossenschaftliche Lebenswerk des Verstorbenen würdigende Gedenkworte. Herr Gschwind sieht in Stefan Gschwind, dem anfeuernden, revolutionierenden Draufgänger, und Benjamin Gutzwiller, dem sorgfältigen, treuen Verwaltungsmann, die Verkörperung der bisherigen Entwicklung der modernen Genossenschaftsbewegung. Für den Edelmut des Verstorbenen zeugt auch das in aller Stille vorgenommene Legat an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi).

Der lieben Ehegemahlin von Benjamin Gutzwiller werden die überaus zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme und Dankbarkeit ein wirklicher Trost sein. Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in erster Linie wird ihren treuen Diener stets in ehrender Erinnerung behalten.

Die Arbeit des V. S. K.

(Schluss.)

Die Vorteile einer einheitlichen Organisation kommen besonders stark bei der Erfüllung der Hauptaufgabe, der Engros-Warenvermittlung, zum Ausdruck. Je mehr der Staat mit seinen Bestimmungen über Kontingentierung und Kompensation in den Warenverkehr eingreift, je stärker und erfolgreicher die Konzentrationstendenzen bei der gesamten, inkl. mittelständischen, Konkurrenz werden, desto mehr macht sich die Notwendigkeit einer genossenschaftlichen Einkaufszentrale geltend, die mit dem ganzen Gewicht der Vereinsbezüge die Position der Gesamtbewegung stärken kann. Mit Genugtuung konstatiert man, dass bei den V. S. K.-Vereinen im allgemeinen das Bestreben vorhanden ist, ihre Zentralorganisation von Jahr zu Jahr mehr auszubauen und damit Möglichkeiten für die immer umfassendere Erfüllung der in erster Linie vom V. S. K. getragenen und zu verantwortenden genossenschaftlichen Gesamtaufgabe zu schaffen.

Die politischen Ereignisse des abgelaufenen Jahres, die staatliche Dirigierung von Import und Export haben zusammen mit den zugunsten der Inlandwirtschaft getroffenen Massnahmen für die Beschaffung der benötigten Waren aussergewöhnliche Schwierigkeiten gebracht. Dank vor allem einer vorzüglichen Organisation war es jedoch möglich, die Vereine regelmässig und vorteilhaft zu bedienen.

Ende 1938 zählte der V. S. K. 543 Genossenschaften als Mitglieder gegen 540 im Vorjahre.

Der Umsatz pro 1938 beträgt Fr. 207,029,694.64, was eine Umsatzsteigerung von Fr. 6,541,461.59 gegenüber dem Vorjahre bedeutet.

Im einzelnen verteilt sich der Umsatz wie folgt auf die verschiedenen Abteilungen:

Abteilung	Umsatz 1937 Fr.	Umsatz 1938 Fr.
Zucker	12,971,300.—	13,805,000.—
Weine	10,345,500.—	11,240,400.—
Futtermittel	6,305,900.—	6,519,900.—
Landesprodukte	14,907,800.—	15,151,400.—
Käse	7,124,800.—	7,230,200.—
Fleischwaren	21,631,000.—	22,884,900.—
Eier und Butter	18,121,300.—	19,603,300.—
Fabrikationsartikel	26,555,400.—	28,108,900.—
Kolonialwaren	9,067,200.—	9,565,700.—
Gebrauchsartikel A	14,578,600.—	15,751,900.—
Gebrauchsartikel B	8,611,600.—	8,482,100.—
Brennstoffe	13,198,600.—	13,150,600.—
Manufakturwaren	12,650,400.—	11,686,000.—
Merceriewaren	1,784,700.—	1,815,900.—

Die von der Verwaltungskommission anfangs Mai 1937 in Rücksicht auf die ärmeren Bevölkerungskreise eingeleitete Verbilligungsaktion betreffend den Verkauf von vollwertigen Nahrungsmitteln (Reis, weisse Bohnen, gelbe Erbsen, Linsen) zu verbilligten Preisen, ist von der Mehrzahl der Verbandsvereine gut aufgenommen und zum Teil tatkräftig unterstützt worden. Es war von vorneherein in Aussicht genommen, diese Aktion zu befristen. Im Frühjahr 1938 wurde der verbilligte Verkauf eingestellt, auch in Rücksicht darauf, weil die Nachfrage nach den erwähnten Artikeln immer kleiner wurde und sodann auch, weil es dem V. S. K. gelungen war, durch günstige Einkäufe einzelne Artikel den Vereinen ohnehin zu sehr billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Die finanzielle Einbusse des Verbandes für die Verbilligungsaktion belief sich auf rund Fr. 260,000.—; nicht gerechnet die Leistungen der Verbandsvereine.

Wiederholt kehrt im Bericht der einzelnen Abteilungen über verschiedene, mit der Vermittlung bestimmter Artikel zusammenhängende Fragen, wie Preisentwicklung, Ernteverhältnisse usw., die Bemerkung, dass nach Möglichkeit versucht wurde, den Inlandsprodukten den Vorzug zu geben. Die Bedeutung des V. S. K. für die schweizerische Landwirtschaft illustriert allein schon die Tatsache, dass an Speisekartoffeln etwas mehr als 1000 Wagenladungen von je 10 Tonnen umgesetzt wurden.

Von den 6 dem V. S. K. gehörenden Landwirtschaftsbetrieben ist der einzig noch in Eigenbewirtschaftung stehende «Lindenhof» in Pfyn gegen Jahresschluss ebenfalls von der Maul- und Klauenseuche heimgesucht worden. Der ganze Viehstand wurde durchgeseucht. Der Verlauf der Krankheit war eher leicht, dank der vorsorglichen Massnahmen des dortigen Verwalters. Die übrigen fünf Pächterbetriebe blieben bis jetzt von der Seuche verschont. Auch im Berichtsjahre herrschte das Bestreben, auf den Gütern Verbesserungen durchzuführen. So wurden, in Rücksicht auf eine günstige Arrondierung, zum «Lindenhof» in Pfyn 95 Aren, zum «Neuen Fichtenhof» in Laufen 150 Aren Land zugekauft. Für den «Neuen Fichtenhof» ist ferner die Erstellung eines Getreidespeichers mit Holzschuppen geplant. Der bereits im letzten Jahresbericht erwähnte neue Weg nach dem Berggut «Rothlachen» in der Gemeinde Schelten ist in seinem ersten Teilstück fertig erstellt. Die Weiterführung des Weges bis «Rothlachen» wird voraussichtlich im Frühjahr 1939 durch einen freiwilligen Arbeitsdienst in Angriff genommen. Dadurch soll wiederum einer grösseren Anzahl Arbeitsloser Arbeit und Verdienst verschafft werden.

Eine günstige Umsatzentwicklung weisen eine ganze Reihe Artikel mit der Eigenmarke CO-OP auf. Es seien genannt: Zahnpasta Co-op, Co-op-Zigarren, Co-op-Rasierklingen.

Zu spüren bekam die Abteilung Manufakturwaren die Nachwehen der überaus starken Eindeckung der Konsumentenschaft anlässlich der Abwertung. Eine Kompensation für den Ausfall setzte dann mit besonderer Stärke im vierten Quartal ein (Frostwetter). Auf die Preisentwicklung in Textilfertigprodukten hat die Abwertung nicht jenen Einfluss ausgeübt, den die eifrigen und übereifrigen Konsumenten befürchteten. Die Grosszahl der Textilfertigprodukte ist im Durchschnitt kaum 5% teurer als im September 1936.

Gewaltige Verkehrsmengen gingen über die Lagerhäuser des V. S. K.

Von den Verbandslagerhäusern in Basel, Pratteln, Wülflingen, Morges und Lugano wurden insgesamt rund 930,000 Collis per Bahn oder per Auto, sowie rund 150,000 Collis per Post spediert. Dazu kommen 377 Eisenbahnwagen-Ladungen. Das Gesamtgewicht des Warenausgangs der vorerwähnten Lagerhäuser an die Verbandsvereine beträgt 33,600,000 Kilo.

Bei den technischen Betrieben weisen Steigerungen auf: Kaffeerösterei und -abpackung, Tee-Mischmaschine und -abpackung, Gewürzmühle und -abpackung, Haferflocken- und Haferflöckli-Abpackung, bei den Fabrikationsartikeln die Co-op-Eigenfabrikate, wie Backpulver, Puddingpulver, Vanillinzucker, Kopfwaschpulver und Zahnpulver.

Im Autobetrieb wurde ein Warenquantum von 29,123,500 kg befördert.

Von der Abteilung Spedition wurden 15,034 Abfertigungen mit 68,777,500 kg = 6877 Wagen à 10 Tonnen getätigt. Im Zoll-Freilager in Basel-Dreispitz wurde folgender Verkehr verzeichnet: Eingang 753 Sendungen mit 6,383,600 kg; Ausgang: 888 Sendungen mit 5,273,000 kg.

Eng im Zusammenhang mit der Warenvermittlung hat das Laboratorium zu arbeiten. Es erfüllt eine ganz wichtige Aufgabe, hat es doch für die in den Konsumgenossenschaften vermittelten Waren die Garantie zu schaffen, dass diese von den Konsumenten mit dem Gefühl und Bewusstsein, in gesundheitlicher Beziehung in jeglicher Hinsicht einwandfrei bedient worden zu sein, entgegengenommen werden.

Die Gesamtzahl der zur Untersuchung übergebenen Objekte erhöht sich auf 5730 (1937: 4843).

Von den eingegangenen Aufträgen entfallen 4185 (1937: 3565) auf den V. S. K. und 1545 (1278) auf die Vereine. Die Zahl der Beanstandungen beträgt 218 (271) oder 3,8 %. Reklamationen gab es 68 (34); davon waren 14 als mehr oder weniger begründet anzusehen.

Einige konkrete Beispiele aus der praktischen Tätigkeit unseres Laboratoriums, dessen Leiter auch durch Vorträge und wissenschaftliche Tätigkeit in Anspruch genommen war, mögen den Wert dieser im Dienste der Gesamtkonsumentenschaft stehenden Einrichtung noch unterstreichen.

Caramels mous à la crème: Nach Art. 242 der Lebensmittelverordnung müssen Rahmbonbons mindestens 4 % Milchfett enthalten. Diverse Proben waren bezeichnet als: «Feinste Caramels mous mit Frischrahm» und enthielten nur 2,7 bis 3,3 % Milchfett. Sie entsprachen somit den Anforderungen, welche an Milchbonbons zu stellen sind, nicht.

Honig: 1 Muster von ausländischem Bienenhonig schmeckte eigenartig sandig und musste wegen unangenehmen Geschmackes beanstandet werden. Es handelte sich um einen sonst echten Bienenhonig, der eine Zuckerart, sog. Melizitose (ca. 1,5 %) enthielt. 1 Muster Guatemalahonig war stark in Gärung begriffen. Der Alkoholgehalt betrug 2,7 Vol. %. Diverse Honige waren verunreinigt.

Hülsenfrüchte: 1 Probe Erbsen war künstlich gefärbt.

Käse: Die meisten Beanstandungen erfolgten wegen zu hohen Wassergehaltes, der zuweilen 51 % erreichte. Bei verschiedenen Proben entsprach die Deklaration den Fettgehalten nicht.

Seife: 1 Schmierseife war in der Konsistenz zu dünnflüssig. Seifenflocken, die billig verkauft wurden, erwiesen sich als harzhaltig und liessen ausserdem hinsichtlich Löslichkeit in kaltem Wasser viel zu wünschen übrig. Eine Weichseife zum Waschen schmutziger Hände war wie folgt zusammengesetzt: Reinseife 14,9 %, Wasser 22,0 %, Mineralstoffe 63,1 %. Der Verkaufspreis war viel höher als derjenige für reine Seife.

Zu den von den Verbandsvereinen mit Vorteil benützten Dienstleistungen des V. S. K. gehört auch die Tätigkeit der Abteilung für Bauwesen. Diese führt alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten aus, die ihr vom V. S. K. und den angeschlossenen Zweckgenossenschaften und Konsumvereinen zugewiesen werden.

Die Bauabteilung wirkte auch bei der Errichtung des Kinderheimes in Mümliswil mit.

*

Das Bestreben des V. S. K., den Verbandsvereinen durch sehr knappe Kalkulation der Einstandspreise besondere Vorteile zu bieten, kommt im Ergebnis der Jahresrechnung zum Ausdruck. Das finanzielle Ergebnis der V. S. K.-Tätigkeit kommt mehr und mehr nur noch einer bescheidenen Verzinsung des Verbandsvermögens und der anderen im Verlaufe der Zeit angesammelten offenen und stillen Reserven gleich.

Das Ergebnis 1938 erlaubt, die Neuanschaffungen des Berichtsjahres wieder vollständig abzuschreiben, an den Liegenschaften eine weitere Amortisation vorzunehmen und dem Verbandsvermögen neuerdings Fr. 500,000.— zuzuweisen.

Nach Abschreibung der Neuanschaffungen vom Jahre 1938, nach einer neuerlichen Amortisation von Fr. 151,401.70 auf Liegenschaften, ferner nach Zuweisung von Fr. 50,000.— an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sowie von Fr. 500,000.— an das Verbandsvermögen verbleibt ein Überschuss-Saldo von Fr. 78,325.87.

Die Verwaltungskommission beantragt der Delegiertenversammlung, die Rechnung pro 1938 gemäss Vorlage zu genehmigen und den Saldo von Fr. 78,325.87 auf das neue Betriebsjahr vorzutragen.

Im einzelnen seien aus den verschiedenen im Rechenschaftsbericht aufgeführten Rechnungen folgende Posten erwähnt:

Betriebskosten:

	Fr.
Besoldungen der Verwaltungskommission und des gesamten Personals	3,789,800.—
Fürsorgemassnahmen für das Personal (Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, Krankenkassenbeiträge, Vergütung für kaufm. Unterrichtsstunden etc.)	420,300.—
Reisespesen	197,900.—
Drucksachen, Warenberichte, Buchbinderkosten, Geschäftsbücher und diverse Bureau-Utensilien, Kalender etc.	212,700.—
Unterhalt der Liegenschaften, Maschinen, Mobilien inkl. kleinere Anschaffungen, Chemikalien für das Laboratorium	160,500.—
Beleuchtung, Heizung, Reinigung, elektrische Kraft, Wasser	173,700.—
Steuern, inkl. Stempelabgaben	137,000.—
Porti	86,500.—
Telephon und Telegramme	124,400.—
Inserate und Zeitungsabonnements	48,800.—
Total der Betriebskosten pro 1938	5,510,800.—

Die Betriebskosten haben sich weiter erhöht um ca. Fr. 115,000.—, nämlich Fr. 50,000.— Besoldungen, hauptsächlich aus den im Dienstreglement für das Personal festgelegten jährlichen Besoldungserhöhungen, Fr. 15,000.— Fürsorgemassnahmen, zurückzuführen zum Teil auf den in den revidierten Statuten der Versicherungsanstalt eingeführten Selbstbehalt, und Fr. 60,000.— Mehraufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaften. Andere Kosten weisen nur unbedeutende Veränderungen auf oder sind sich ungefähr gleich geblieben. Prozentual ist die Vermehrung der Kosten kleiner als die des Umsatzes.

Betriebsrechnung:

Soll:	Fr.
Zinsen auf Vorschüssen und Darlehen	484,400.—
Kosten der Zentralverwaltung	590,800.—
Kosten der Treuhandabteilung, abzüglich diverse Einnahmen	166,600.—
Kosten der Abteilung für Bauwesen, abzüglich der Einnahmen aus Arbeiten für Verbandsvereine	21,600.—
Saldo ab Betriebsrechnung Rechtswesen, Presse und Propaganda	800,900.—
Saldo ab Betriebsrechnung der Buchhandlung	800.—
Neuanschaffungen von Mobilien, Automobilen, Maschinen, Fässern pro 1938	313,900.—
Abschreibung auf Liegenschaften	151,400.—
Vergütung an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi)	50,000.—
Zuweisung an das Verbandsvermögen	500,000.—
Haben:	**Fr.**
Zinserträgnisse für Dotations- und Betriebskapitalien, Kontokorrent-Guthaben, Effekten usw.	783,200.—
Zinserträgnisse der eigenen Liegenschaften, Maschinen, Mobilien etc.	500,200.—
Ueberschuss der Departemente für Warenvermittlung	1,716,500.—

Bilanz:

Aktiven:	Fr.
Kassabarschaft und Postcheckguthaben	106,500.—
Effekten	7,169,400.—
Bankguthaben	7,052,900.—
Kontokorrent-Debitoren	1,193,500.—
Warenvorräte	5,635,300.—
Immobilien	3,400,001.—
Passiven:	**Fr.**
Genossenschaftskapital	1,675,200.—
Verbandsvermögen	10,500,000.—
Reserve für Propaganda- und Produktionszwecke	1,600,000.—
Kontokorrent-Kreditoren (noch nicht fällige Fakturen)	10,704,100.—
Vortrag auf neue Rechnung	78,300.—
Total der Bilanzsumme	24,557,700.—

In der Bilanz sind die Aktiven sehr vorsichtig bewertet. Bankguthaben, Warenvorräte und Liegenschaften haben sich erhöht: die Warenvorräte infolge der für die gegenwärtigen unsicheren Verhältnisse gebotenen vermehrten Lagerhaltung, die Liegenschaften durch die Fertigstellung des neuen Lagerhauses 9 in Pratteln mit Weinkeller. Maschinen, Mobilien, Automobile, Fässer usw. stehen mit Fr. 1.— zu Buch. Die Effekten sind ungefähr gleich geblieben.

In den Passiven weisen wir hin auf die Vermehrung des Verbandsvermögens um Fr. 500,000.— auf Fr. 10,500,000.—. Die Reserve für Propaganda und Produktionszwecke beträgt unverändert Franken 1,600,000.—. Die Kreditoren (noch nicht fällige Fakturen) sind im Zusammenhang mit der Umsatzvermehrung um rund Fr. 770,000.— höher. Das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und dem Fremdkapital ist nach wie vor sehr gut.

Das Verzeichnis der Liegenschaften umfasst unverändert 34 Objekte. Sowohl Anschaffungs- als auch Bilanzwert haben dagegen zugenommen durch Übertrag der Kosten des neuen Lagerhauses 9 mit Weinkeller in Pratteln und durch Zukauf weiterer Parzellen zu den Landgütern «Neuer Fichtenhof» in Brislach und «Lindenhof» in Pfyn. Nach der weitern Abschreibung aus dem Betriebsergebnis 1938 stehen die gesamten Liegenschaften im Durchschnitt mit 39,87 % ihres Erstellwertes zu Buch.

* * *

So hat der V. S. K. als ein finanziell und organisatorisch starker Wirtschaftsbetrieb mit guten Aussichten ins neue Jahr treten können. Alles deutet daraufhin, dass die neue Geschäftsperiode reich an Aufgaben ist. Der bedrohte Frieden, die dadurch bedingten wirtschaftlichen Vorsorgemassnahmen, deren Inangriffnahme auch seitens der Vereine diesen von der Verwaltungskommission des V. S. K. noch besonders empfohlen wurde, werden Pflichten bringen, die von einer derart mit Verantwortung ausgestatteten Organisation mit ganz besonderer Sorgfalt erfüllt werden müssen. Nur eine von einem einheitlichen Willen geleitete Bewegung wird in solchen Zeiten Fortschritte machen können. Jeder Verein, der seinen Verband nach innen und aussen stärkt, handelt deshalb in eigenem Interesse. Auf diese Weise kann der Verband, zusammen mit seinen Nebenorganisationen, den Zweckgenossenschaften, und gesichert durch die Treue seiner Vereine, nicht nur heftigen Stürmen gewachsen bleiben, sondern auch dem genossenschaftlichen Endziel ein ganz bedeutendes Stück näherrücken. r.

Was nun?

Ein Diskussionsbeitrag zur Ausgleichsteuer.

(Korr.) Die Genossenschaften sind also in die Ausgleichsteuer einbezogen. Nicht mit 1 %, auch nicht mit ½ %, aber mit ¾ % ihres Umsatzes. Jetzt gilt es für die Konsumgenossenschaften, eine klare Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahme ist durchaus nicht leicht. Entgegen den Anträgen überzeugter Anhänger der Arbeitsbeschaffungsvorlage, die dahingingen, diese dem Volke selbständig zur Abstimmung vorzulegen und die Deckungsfrage zusammen mit der endgültigen Lösung der eidgenössischen Finanzreform zu behandeln, ist die Arbeitsbeschaffungsvorlage nun mit der Ausgleichsteuer zusammengekoppelt. Das ist die grosse Schwierig-

keit für die Stellungnahme des V. S. K. zur Ausgleichsteuer. Könnte sie nur zu dieser allein Stellung nehmen, so wäre diese Stellungnahme sofort gegeben. Sie würde einhellig auf Verwerfung lauten. An der Arbeitsbeschaffungsvorlage aber ist insbesondere die Arbeiterschaft ausserordentlich interessiert. Darüber hinaus bildet die Frage einer wirklich grosszügigen Arbeitsbeschaffung eine Lebensfrage für unser Land, eine entscheidende Frage der geistigen und wirtschaftlichen Landesverteidigung. So wie nun die Dinge liegen, kann der V. S. K. nicht die Ausgleichsteuer allein bekämpfen, sondern er bekämpft damit gleichzeitig die Arbeitsbeschaffungsvorlage, die Zehntausenden von Arbeitern Arbeit bringen und damit auch die Lage breiter Kreise des Mittelstandes verbessern würde, die an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom Gesichtspunkte der Steigerung der Kaufkraft der Arbeiter interessiert sind. Auch die Konsumgenossenschaften selber sind an der Arbeitsbeschaffungsvorlage interessiert, da eine gesteigerte Konsumkraft, die sich aus vermehrter Arbeitsbeschaffung ergibt, auch ihnen dient.

Demgegenüber steht aber die Tatsache, dass die Ausgleichsteuer, mit der in der Hauptsache die Arbeitsbeschaffung finanziert werden soll, ihrerseits die Wirkung haben wird, die Kaufkraft der Massen zu schwächen. Mit Recht wurde seinerzeit in der Eingabe des Aufsichtsrates des V. S. K. an die nationalrätliche Kommission darauf hingewiesen, dass eine Ausgleichsteuer, so wie sie nun als Vorlage vor dem Volk liegt, eine Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse in Industrie, Handel und Gewerbe bringen und damit die Kaufkraft breiter Schichten der Bevölkerung schwächen wird. Damals hat der Aufsichtsrat des V. S. K. gegen die Ausgleichsteuer an sich von allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen aus Stellung genommen und erst für den Fall, dass sie trotzdem geschaffen würde, die Nichteinbeziehung der Selbsthilfegenossenschaften verlangt. Der Aufsichtsrat des V. S. K. hat sich aber nicht darauf beschränkt, einfach rein negativ zur Ausgleichsteuer Stellung zu nehmen, sondern er hat sein Interesse für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung durch positive Vorschläge bekündet, die zum Inhalt hatten: die teilweise Heranziehung des Ausgleichfonds der Schweizerischen Nationalbank und die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe in der Höhe von 1 bis 1½%. Er hat damit wohl zum Ausdruck bringen wollen, dass die Arbeitsbeschaffung notwendig und eine wichtige und unumgängliche Aufgabe unseres Landes im Interesse seiner Selbstbehauptung ist, dass es aber widersinnig ist, die Mittel für diese Arbeitsbeschaffung von denen zu holen, denen man mit der Arbeitsbeschaffung in erster Linie helfen will; dass es widersinnig ist, mittels der Arbeitsbeschaffung die Kaufkraft der Arbeiter und weiterer Kreise heben zu wollen und gleichzeitig die Mittel für diese Massnahme durch eine Steuer aufzubringen, die auf der anderen Seite die Kaufkraft der gleichen Kreise wieder schwächt.

Dieser Standpunkt ist heute noch richtig. Gewiss können die Konsumgenossenschaften nicht gegen eine Vorlage Stellung nehmen und sie bekämpfen, die in hohem Masse im Interesse der Arbeiterschaft liegt. Das würde ja dem Zweck und der Natur der Genossenschaftsbewegung widersprechen, die nicht erst letzten Endes, sondern in hervorragendem Masse ja gerade den minderbemittelten, arbeitenden Volkskreisen dienen will. Aber die Frage muss jetzt eben aufgeworfen werden, ob die Arbeitsbeschaffungsvorlage, zusammengekoppelt mit der Ausgleichsteuer, wirklich im Interesse der Arbeiterschaft liegt und ob demnach die Konsumgenossenschaften, wenn sie gegen die Vorlage Stellung nehmen, damit gegen die Interessen der Arbeiterschaft handeln.

Diese Frage ist zu untersuchen und zu beantworten. Wir sind der Auffassung, dass diese Frage zu verneinen ist. Indem die Konsumgenossenschaften gegen die Vorlage Stellung nehmen, verteidigen sie nicht nur ihre Organisation und ihre eigene Tätigkeit, die im Dienste des Volkes steht, sondern sie verteidigen damit die Interessen der breitesten Schichten des werktätigen Volkes.

Die Ausgleichsteuer soll bekanntlich zwei verschiedenen Zwecken dienen. Einerseits — und das ist ja der Hauptzweck — soll sie den Grossteil der finanziellen Mittel für die Arbeitsbeschaffung bringen, anderseits soll sie angeblich dem Schutze des bedrängten Mittelstandes im Detailhandel dienen. Dieser zweite Punkt wird vor allem von Seiten der Detaillisten hervorgehoben. In Wirklichkeit wird auch die Hoffnung, dass damit ein gewisser Ausgleich geschaffen werde und dass die Konkurrenzfähigkeit der Kleinen gegenüber den Grossen gehoben werde, eine Illusion bleiben.

Welches wird die Wirkung der Ausgleichsteuer sein? Die grossen kapitalistischen Unternehmungen werden mit allen Mitteln versuchen, die Unkosten weiter zu drücken. Sie werden die bisher schon betriebene überspitzte Rationalisierung weiter verschärfen. Sie werden versuchen und werden es fertigbringen, weiter Personal einzusparen, und werden ihre Drohungen bezüglich des Abbaues der Löhne wahr machen. Sie werden vor allem auch auf die Fabrikanten drücken und dort wiederum dieselbe Wirkung auslösen: weitere Rationalisierung, weiterer Lohnabbau, weitere Einsparungen an Personal.

Auf diese Weise wird das, was mit der Arbeitsbeschaffungsvorlage erreicht werden will, auf der anderen Seite wieder aufgehoben. Neue, arbeitsparende Methoden werden ausgeheckt werden. Während auf der einen Seite Arbeit geschaffen wird, wird auf der anderen Seite neue Arbeitslosigkeit erzeugt. Und der Ausgleich für die bedrängten Detaillisten? Der Kampf um neue Rationalisierungsmethoden wird sie noch mehr in Bedrängnis bringen, er wird Formen hervorrufen, denen der kleine Detaillist noch weniger gewachsen ist als heute.

Diese allgemeinen Ueberlegungen sprechen gegen die Vorlage. Dazu kommt die Tatsache der Nichtberücksichtigung des besonderen Charakters der Selbsthilfegenossenschaften und ihre Besteuerung mit ebenfalls 7,5 Promille. Wenn auch der Antrag auf 1 Prozent abgelehnt ist, so deuten auch diese 7,5 Promille doch eine gewaltige Belastung, die die grösseren Konsumgenossenschaften schwer treffen und sie in ihrer Tätigkeit im Dienste breitester Schichten des Volkes hemmen.

Gewiss, die schwere Frage besteht: Was dann, wenn die Vorlage abgelehnt wird? Im Moment, da wir dies schreiben, besteht aber noch die Arbeitsbeschaffungsinitiative der Richtlinienbewegung

zu Recht, die den gleichen Zweck verfolgt, wenn sie auch noch kein konkretes Arbeitsbeschaffungsprogramm enthält. Wird sie aufrecht erhalten, so sollte man meinen, dass hier wenigstens ein Weg offen sei für die sofortige Beschaffung der nötigen Kredite, und das ausgearbeitete Programm für die Landesverteidigung und für die Arbeitsbeschaffung wäre nicht umsonst ausgearbeitet.

Eines ist klar: Wenn die Konsumgenossenschaften gegen die zusammengekoppelte Vorlage der Ausgleichsteuer Stellung nehmen, so dürfen sie gleichzeitig — angesichts der heutigen bedrohlichen Lage — keinen Zweifel darüber lassen, dass ihre Opposition sich in keiner Weise gegen die Arbeitsbeschaffung selber und gegen den notwendigen Ausbau der militärischen Landesverteidigung richtet: dass sie vielmehr jeder Vorlage ihre vorbehaltlose Zustimmung geben, die dem wirklichen wirtschaftlichen Aufbau des Landes und der Verteidigung seiner Grenzen dient, und dass ihre Opposition sich nur richtet gegen die schwere Ungerechtigkeit, die einer so grossen und nützlichen Bewegung, wie sie die Genossenschaftsbewegung darstellt, angetan wird, sowie gegen die Tatsache, dass die Vorlage, statt der arbeitenden Bevölkerung Hilfe zu bringen, ihr neue Lasten und der Wirtschaft neue Schwierigkeiten und neue heftige Kämpfe bringen wird, die keineswegs die Widerstandsfähigkeit unseres Volkes stärken werden.

Aus der Tätigkeit der Paritätischen Kommission

zur Behandlung von Gesuchen betreffend Eröffnung oder Erweiterung von Filialen von Genossenschaften für das Jahr 1938.

Dem Bericht des Obmannes der Kommission, Prof. König, seien folgende Stellen entnommen:

«Die Kommission hielt im Jahre 1938 neun Sitzungen ab, an denen 26 Gesuche behandelt wurden. Darin sind eingerechnet einige Eingaben, die nicht neue Fälle betrafen, sondern sich auf Fragen der Durchführung früherer Entscheide bezogen und zum Teil den Charakter von Beschwerden gegen mangelhafte Durchführung hatten. Erfreulicherweise konnte auch im Berichtsjahr die Mehrzahl der Fälle durch Mehrheitsentscheide erledigt werden, nämlich 18, während der Obmann in den acht anderen Fällen den Stichentscheid fällen musste. Von den 26 Gesuchen wurden acht abgewiesen und 18 bewilligt, wovon 14 mit und 4 ohne besondere Bedingung.

24 weitere bei unserem Sekretariat gemeldete Fälle von Eröffnungen und Erweiterungen von Genossenschaftsfilialen konnten im Verfahren erledigt werden, so dass sie der Kommission nicht unterbreitet zu werden brauchten. Durch Vermittlung des Sekretariates in Verbindung mit den beidseitigen Spitzenverbänden konnte eine Verständigung zwischen den lokalen oder kantonalen Gewerbeverbänden und Genossenschaften erzielt werden. Zum Teil betrafen diese im Vorverfahren erledigten Fälle nur ganz geringfügige Erweiterungen, die überhaupt nicht unter die Bewilligungspflicht fielen, zum Teil handelte es sich jedoch um an sich bewilligungspflichtige Fälle, die aber auf dem Wege von Verhandlungen unter den Beteiligten einer Lösung entgegengeführt werden konnten, wobei die gewerblichen Verbände ihre Zustimmung häufig von der Einhaltung bestimmter Bedingungen betreffend Ausmass der Erweiterung, zulässige Warenkategorien, Zahl des Personals etc. abhängig machten. Es ist zu hoffen, dass der in solchen Fällen zutage getretene erfreuliche Verständigungswille in Zukunft noch weitere Fortschritte machen wird.»

Übersicht über die behandelten Gesuche und Beschwerden betr. Eröffnung und wesentliche Erweiterung von Konsumvereinsfilialen im Jahre 1938.

(Nach Kantonen geordnet.)

Kanton	Von der Paritätischen Kommission bewilligte Gesuche		Abgewiesene Gesuche	Mit den Gewerbevereinen direkt erledigte Gesuche		Pendenzen, zurückgezogene und nicht unter die Vereinbarung fallende Gesuche und Beschwerden	Total	Total 1937/1938
	ohne Bedingungen	mit Bedingungen		ohne Bedingungen	mit Bedingungen			
Zürich	1	3	—	—	8	2	14	40
Bern	—	2	1	—	7	1	11	29
Luzern	—	—	—	—	1	—	1	4
Uri	—	—	—	—	—	—	—	8
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	1
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	1
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	1
Zug	—	—	—	—	—	—	—	1
Fribourg	1	1	—	—	—	1	3	6
Solothurn	—	1	—	—	3	1	5	14
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	2
Baselland	—	—	—	—	1	—	1	2
Schaffhausen	—	1	2	—	—	—	3	7
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	1	1	—	—	—	2	12
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	6
Aargau	—	1	—	—	1	3	5	10
Thurgau	—	—	1	—	—	1	2	10
Tessin	—	—	1	—	—	—	1	9
Waadt	—	1	1	—	1	1	4	10
Wallis	—	—	—	—	—	1	1	4
Neuenburg	1	1	—	—	2	—	4	14
Genf	1	2	1	—	—	—	4	10
Schweiz	4	14	8	—	24	11	61	201

Der Aufsichtsrat des A.C.V. beider Basel beschliesst im Blick auf die Arbeitsbeschaffung Stimmfreigabe.

Der Aufsichtsrat des A.C.V. beider Basel hat mit 19 zu 10 Stimmen, die für Verwerfung votierten, den Beschluss gefasst, im höheren Landesinteresse von einem Kampf gegen die Arbeitsbeschaffungsvorlage, resp. die Ausgleichsteuer, abzusehen. Der Beschluss lautet:

Der Aufsichtsrat des Allg. Consumvereins beider Basel lehnt die im Verfassungsartikel über den Ausbau der Landesverteidigung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit enthaltene Ausgleichsteuer nach wie vor aus grundsätzlichen Ueberlegungen ab und behält sich vor, den Instanzen der schweizerischen Genossenschaftsbewegung zu gegebener Zeit die Einsetzung aller verfassungsmässigen Mittel zur Beseitigung dieser ungerechten Gewerbesteuer zu beantragen.

Er stellt mit Bedauern fest, dass die vom Bundesrat wiederholt gegebene Zusicherung, die Selbsthilfegenossenschaften von der Ausgleichsteuer auszunehmen, nicht aufrecht erhalten wurde.

Der Aufsichtsrat anerkennt anderseits, dass die Vorlage der Bundesversammlung eine gross-

zügige Arbeitsbeschaffung bringt, die im Interesse des ganzen Volkes eine dringende Notwendigkeit ist. Er empfiehlt deshalb der Delegiertenversammlung des V.S.K., den Genossenschaftern die Stimme frei zu geben.

Internationaler genossenschaftlicher Warenaustausch.

Mr. Cowdens Idee.

Mr. Cowden ist der rührige Präsident eines aufstrebenden konsumgenossenschaftlichen Verbandes im Mittelwesten der Vereinigten Staaten. Dieser Verband zählt heute 424 lokale Konsumgenossenschaften als seine Mitglieder.

Mr. Cowdens Idee ist, die genossenschaftlichen Erkenntnisse nicht nur innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen, sondern darüber hinaus auf internationaler Basis anzuwenden. Ihm schwebt vor, eine Art wirtschaftlichen Völkerbund nach genossenschaftlichen Grundsätzen aufzubauen und damit den Weltfrieden besser zu sichern, als mit den schönsten Verträgen. Zu dieser Erkenntnis ist er gekommen durch die Tatsache, dass die meisten Völkerzwiste durch Differenzen wirtschaftlicher Natur entstehen.

Internationaler Warenaustausch zwischen Konsumgenossenschaften entwickelt sich mehr und mehr, dank den unermüdlichen Bemühungen Cowdens. Die Consumers Co-operative Association in North Kansas City (CCA), U. S. A. verarbeitet heute ihr eigenes Petroleum, Benzin und Schmieröl und versendet solches an eine stets wachsende Zahl von Konsumgenossenschaften in allen Ländern. Die erste Sendung ging 1934 nach Estland. Bald darauf wurden Co-op-Petrol, Co-op-Benzin und Co-op-Schmieröl nach Frankreich, Belgien, Schottland, Holland, Bulgarien und Kanada verschifft. Sogar Island und Australien interessieren sich für diese Waren. Wegen der Zollbestimmungen in den einzelnen Ländern war es nicht immer leicht, einen Warenaustausch zu bewerkstelligen.

Die abnehmenden Genossenschaften in allen Ländern erhalten die gleichen Vergünstigungen, wie die lokalen Abnehmer. Die Grosseinkaufsstellen von Schottland, Frankreich und Estland sind aus diesem Grunde Mitglieder der CCA geworden. 1936 hat die englische CWS (Genossenschaftliche Grosseinkaufsstelle) für mehr als 10.000.000 Dollars Früchte und Gemüse (frische, getrocknete und Konserven), Tabak, Reis, Fett, Bauholz usw. von der CCA bezogen. Im gleichen Jahr hat auch die schottische Grosseinkaufsgesellschaft für 1,772,045 Dollars Waren aller Art in den U. S. A. eingekauft, u. a. Äpfel, Speck, Samen, Orangen, Tabakblätter, Reis, Weizen und eine lange Reihe Fertigprodukte.

Herr Howard A. Cowden, Präsident der CCA von North Kansas City, hat die für die Zukunft verheissungsvolle Idee wie folgt formuliert:

«*Es ist die Pflicht und die Aufgabe der Genossenschaftsbewegung, den sich gegenseitig bekämpfenden Handel einzudämmen und zu ersetzen durch einen friedlichen und freien Austausch von Waren und gegenseitige freundschaftliche Beziehungen und diese Bestrebungen stets zu fördern durch einen gegenseitigen Austausch von gutgeschultem und tüchtigem Genossenschaftspersonal. Denn Genossenschafter sind Leute mit den gleichen Zielen und Idealen auf der ganzen Welt. Gute Ideen für genossenschaftlichen Warenverkehr, für genossenschaftliche Erziehung und Kultur müssen unter den einzelnen Nationen ausgetauscht werden. Gewiss, viele Schwierigkeiten werden auftauchen, aber mit einem richtigen Glauben und mit gutem Mut wird es trotz alledem möglich sein, den Frieden mit Hilfe der Genossenschaftsidee aufzubauen.*» J. P.

Notsortiment.

Wievielen Mitgliedern unserer Konsumgenossenschaften fällt es wohl schwer, für den vom Bundesrat vorgeschlagenen Zweimonats-Vorrat von den verschiedenen Artikeln das richtige Quantum in Vorrat zu legen! Oft fehlt es vielleicht weniger am Geld, als an der Musse und dem Willen, die immer einige Überlegung verursachende Zusammenstellung vorzunehmen. Die Genossenschaft hat es in der Hand, hier ihren Mitgliedern einen bedeutenden Dienst zu leisten, indem sie ihnen ein fest verpacktes, «mobilisationsfähig» zusammengestelltes Sortiment zur Verfügung stellt. Der A. C. V. beider Basel erliess diesbezüglich folgende Bekanntmachung an seine Mitglieder:

NOTSORTIMENT ACV

nach den Vorschriften des Bundesrates, Bedarf von 4 Personen während zirka 2 Monaten

Standardpackung

mit 20 Kilo Lebensmittel, mit Datumstempel versehen

bestehend aus:

6 kg Kristallzucker, 2 kg Italiener Reis, 2 kg Hörnli Spezial, 2 kg Spaghetti Spezial, 1 kg gelbe Erbsen, 1 kg Hafergrütze, 1 kg Haferflocken, 2 kg Halbweissmehl, 1 kg Kokosfett, 1 kg Schweinefett ACV, 1 Liter Speiseöl (inkl. Flaschenpfand 50 Rp.), **2 Suppenstangen**

Fr. 17.50

Haltbar während mindestens 2 Monaten.

Notsortiment ACV in Kartonpackung . . . . . . Fr. 17.50
Notsortiment ACV in Blechbüchse (Büchse verbilligt) Fr. 19.—

Es handelt sich hier um eine Packung, die in unserem Zentralmagazin abgepackt wird. Es gelangen somit nur ganz frische Waren in die Packung. Neben dem Warenverzeichnis ist das Abpackdatum aufgedruckt. Das Notsortiment ACV wird als fertige Packung **auf Bestellung** geliefert. Es ist im Laden zu beziehen und wird nur auf besonderen Wunsch direkt ins Haus geschickt. Änderungen des Notsortimentes ACV können keine vorgenommen werden. Wer seinen Vorrat nach eigenem Gutdünken zusammenstellen will, kann im Laden einen Bestellschein beziehen; die Ware wird ihm dann vom Laden geliefert. Das Notsortiment ACV besteht aus jenen Artikeln, die vom Bundesrat als lagerpflichtig erklärt werden und deren Verkauf bei Erschwerung der Versorgungslage auf die weniger bemittelten Bevölkerungsschichten beschränkt wird. Das Notsortiment ACV hat den Bedarf bis zur Rationierung zu decken. Nach verschiedenen Berechnungen deckt ein Notsortiment ACV den Bedarf in diesen Artikeln von vier Personen während zirka zwei Monaten.

* * *

Das Vorgehen des A. C. V. kann dazu beitragen, die zu einer unbedingten Notwendigkeit gewordene private Kriegsvorsorge wesentlich zu fördern.

Kurze Nachrichten

Die **Magazine «zum Globus»**, welche in Zürich, Basel, St. Gallen, Chur und Aarau arbeiten, verzeichnen für das Jahr 1938 einen Reingewinn von Fr. 690,500.—, von welchem 6 % Dividende ausgerichtet werden. Dem Reservefonds werden Fr. 168,000.— überwiesen und für Personalfürsorge Fr. 35,000.— ausgeschieden.

Zuckerrübenbau in der Ostschweiz. Mit Sitz in Zürich ist die «Ostschweizerische Vereinigung für Zuckerrübenbau» gegründet worden. Sie hat gemeinnützigen Charakter und bezweckt die systematische Förderung des Zuckerrübenbaues in der Ostschweiz im Sinne der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge, der Arbeitsbeschaffung und der Ausdehnung des Ackerbaues.

Die **Konservenfabrik Lenzburg** erzielte im Geschäftsjahr 1938 einen Reingewinn von Fr. 515.100.—. Die Dividende beträgt 6 % netto. Die Spezialreserve steigt mit der Neueinlage von Fr. 30.000.— auf Fr. 800.000.—. Fr. 291.700.— werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der **Index der Grosshandelspreise** stellt sich Ende März auf 105.3 (Juli 1914 = 100). Verglichen mit dem Stand vor Monatsfrist bleibt das erfasste Gesamtpreisniveau nahezu unverändert (÷ 0.1 %). Im Vergleich zum Stand vor Jahresfrist verzeichnet der Totalindex auf Ende März einen Rückgang um 2.7 %, im Vergleich zur letzten Vorabwertungsnotierung eine Zunahme um 12.7 %.

Der schweizerische Aussenhandel im März. Der März ist durch eine beachtenswerte mengen- und wertmässige Steigerung der gesamten Aussenhandelsumsätze gekennzeichnet. Die Einfuhr erreicht 146.0 Millionen Franken und hat sich damit gegen den Vormonat um 16.0 Millionen Franken erhöht; die Ausfuhr weist eine Wertsteigerung um 13.1 auf 120.6 Millionen Franken auf. Verglichen mit März 1938 verzeichnet die Einfuhr eine Zunahme von 4.2 Millionen Franken, und die Ausfuhr vergrösserte sich um 9.5 Millionen Franken.

Der **Lebenshaltungskostenindex** stand Ende März auf 135.9 (Juni 1914 = 100), gegenüber 136 im Vormonat und 137 zu Ende März 1938. Im Vergleich zum September 1936 (Frankenabwertung) ergibt sich noch eine Zunahme um 4.1 %.

Die **Zolleinnahmen** erreichten im März 25.9 Millionen Franken gegen 22.5 Millionen Franken im März 1938. Die Mehreinnahmen von 3.4 Millionen Franken sind hauptsächlich auf vermehrte Einfuhr von Zucker, Wein, Eisen, Petroleumsurrogaten, Benzin, Gerste und Malz sowie Brotgetreide zurückzuführen, stammen also von der Anlage von Vorräten her.

Im 1. Quartal beliefen sich die Zolleinnahmen auf 63.3 Millionen Franken gegen 57.2 Millionen im Vorjahr (plus 6.1 Millionen).

Aus der Praxis

Mikrophon und Lautsprecher als Werbemittel in einer englischen genossenschaftlichen Verkaufsstätte.

Der Konsumverein der englischen Industriestadt Hull ist zu einer neuartigen Werbemethode übergegangen.

In seiner Hauptverkaufsstätte ist ein Radio-Senderaum eingerichtet. Dort werden Mitteilungen an das Käuferpublikum in ein Mikrophon gesprochen und durch Lautsprecher in jeden beliebigen Geschäftsraum der Verkaufsstätte übertragen.

Auf diese Weise kann die Leitung der Verkaufsstätte das Käuferpublikum am besten über die von ihr vertriebenen Produkte, über günstige Einkaufsmöglichkeiten und über alle möglichen Probleme der Genossenschaftsbewegung am praktischten und wirksamsten unterrichten.

Die «Radiosendungen» des Konsumvereins Hull sind selbstverständlich nur für den Werbebetrieb der Verkaufsstätte bestimmt und auf die Räumlichkeiten der Verkaufsstätte beschränkt. Die Benutzung des Senders wird genau kontrolliert. In einem Notizbuch müssen Datum, Zeit, Sprecher und Gegenstand der «Sendung» eingetragen werden. A. E.

Genossenschafts-Lehrfilm in England.

Der genossenschaftliche «Vereinigte Ausschuss für technische Erziehung» plant, einen Lehrfilm, der 1000 Pfd. St. (rund 20.000 Schweizerfranken) kosten wird, herauszubringen.

Der Lehrfilm für Genossenschaftsangestellte dürfte, wenn er Wirklichkeit wird, vielleicht auch die Genossenschaftsbewegungen anderer Länder interessieren. A. E.

Auch Verkäuferin sein will erlernt sein.

In einer Fachzeitung schrieb ein alter Praktiker über die Grundregeln für den Verkauf:

«Es gibt keine «geborenen» Verkäufer, jedenfalls habe ich noch keinen getroffen. Die Verkaufskunst muss genau so erlernt werden, erfordert ebensoviel Fleiss, Kenntnisse und Beobachtungsgabe, kurz gesagt, alle die Fähigkeiten, die auch bei jedem anderen Beruf Vorbedingung sind. Dem Kunden eine Ware zu verkaufen, die er haben will, ist keine Kunst. Ihm eine Ware aufdrängen, die er nicht haben will, ist eine Dummheit, ihm aber eine Ware verkaufen, die er gut gebrauchen kann, an die er im Augenblick nur nicht gedacht hat, das fällt unter den Begriff «Verkaufskunst» und beweist die Tüchtigkeit eines Verkäufers.»

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Genossenschafts-Hochschule und Filmdienst. Auf der genossenschaftlichen Bildungs- und Erziehungskonferenz in Newcastle wurde vorgeschlagen, dass im Zusammenhang mit der Rochdale Jahrhundertfeier im Jahre 1944 eine Genossenschafts-Hochschule errichtet werde. Die Kosten würden sich auf 85,000 Pfund Sterling (rund 1,700,000 Schweizerfranken) belaufen; Sitz der Hochschule würde Manchester sein. Der Vorschlag ist an den Jahrhundertfeier-Ausschuss weitergeleitet worden.

Der Bildungsausschuss der englischen Konsumvereins-Grosseinkaufsgesellschaft wird sich demnächst mit einem Vorschlag des «Rochdale-Jahrhundertfeier»-Ausschusses befassen, der die Herstellung von zwei Genossenschaftsfilmen im Zusamenhang mit der Rochdale-Feier anregt. A. E.

Finnland. Entwicklung der Eigenproduktion von O. T. K. Die Erzeugung der Produktivbetriebe der Grosseinkaufsgenossenschaft O. T. K. belief sich auf 228,8 Millionen Fmk., eine Steigerung um 3 % im Vergleich mit 1937. Mengenmässig steigerte die Kaffeerösterei z. B. ihren Umsatz um über 500,000 kg oder 23,6 %. Die Erzeugung der Mühle in Helsinki war mit 12,746 Tonnen um 20 % und die Margarineerzeugung um 12 % höher als im Jahre 1937. Grössere Steigerungen berichten die Kleider-, die chemikalische, Zündholz- und Fleischwarenfabriken. Ein weitgehendes Bau- und Erneuerungsprogramm wird jetzt durchgeführt. Vorgesehen sind eine neue Mühle, neue Einrichtungen für die Margarinefabrik und die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes, der chemischen Fabrik und der Kaffeerösterei.

— Die Konsumgenossenschaften der Grosseinkaufsgenossenschaft S. O. K. berichten eine Steigerung des Mitgliederbestandes um 19,638 auf 299,322. Obgleich die Zahl der Genossenschaften mit 417 keine Veränderung erfahren hat, wurden 220 neue Läden eröffnet, deren Zahl jetzt 3000 übersteigt. Der Gesamtumsatz der Genossenschaften stieg von 2823,5 Millionen auf 3034,4 Millionen Fmk. oder um 7,5 %.

— Pläne für ein neues Hotel und ein neues Verwaltungsgebäude für die Grosseinkaufsgenossenschaft S. O. K. in Helsinki liegen zurzeit zur Genehmigung vor. Auf Grund besonderer Erlaubnis der Behörden wird das Gebäude um zwei Stock höher sein als die Vorschriften gestatten. Es dürfte rechtzeitig für die olympischen Spiele fertig sein. Das Hotel wird den Namen «Sokos» führen.

Ungarn. Die Dr. Elemér von Balogh-Stiftung. Im Oktober 1938 beschloss die «Hangya»-Zentrale, Verband und Grosseinkaufsgesellschaft ungarischer Genossenschaften, die Gründung einer genossenschaftlichen Stiftung zum Andenken an ihren grossen Präsidenten, den verstorbenen Dr. Elemér von Balogh. Der Stiftungsfonds untersteht der Kontrolle eines Komitees, das sich aus hervorragenden Genossenschaftsführern, Abgeordneten, Professoren, Lehrern usw. zusammensetzt.

Der erste Beschluss des Vorstandes, ein mustergültiges genossenschaftliches Unternehmen in einem Dorfe in der Umgebung der Hauptstadt zu errichten, ist vom Komitee bereits genehmigt worden. Ausgewählt wurde das Dorf Tordas, das sich als geeigneter Platz erwies für die Organisation von beinahe allen Absatzsystemen, an welchen die «Hangya»-Genossenschaften im allgemeinen sich beteiligen. Tordas mit rund 1500 Einwohnern ist ein Dorf von durchschnittlicher Grösse. Sämtliche Bauern sind Mitglieder der Genossenschaft.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben haben wir für die Berichtswoche zu verzeichnen:

	1938	1937
Chur (Januar/Dezember)	2,491,400.—	2,479,000.—
Dübendorf (Januar/Dezember)	684,500.—	651,500.—
Pfäffikon, A. K. V. (April/März)	322,900.—	300,400.—
Vex (Januar/Dezember)	99,800.—	109,900.—
	1938/39	**1937/38**
Einsiedeln (Oktober/März)	209,000.—	203,400.—
Uetendorf (Oktober/März)	236,300.—	221,000.—
Wetzikon (Juli/März)	1,091,700.—	1,054,600.—

Die letzte Generalversammlung der A. K. G. **Schaffhausen** bewilligte aus dem Betriebsüberschuss einen Betrag von Fr. 3000.— für die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder.

Der Index der Kleinhandelspreise des A. C. V. beider **Basel** beträgt am 1. April 1939 Fr. 1354.08; er hat gegenüber dem Vormonat um Fr. 3.90 = 0,29 % zugenommen. Aufgeschlagen haben Kokosnussfett, Kalbfleisch, Schaffleisch und Kartoffeln, abgeschlagen haben die Eier. Die Nahrungskosten liegen heute ca. 26,54 % über dem Stand vom 1. Juni 1914. Seit dem tiefsten Stand der Nachkriegszeit (1. Juni 1935) stellt sich die Erhöhung auf 20,03 % und seit der Abwertung im September 1936 auf 8,91 %.

Schaffhausen führt am 14. Mai seine Mitglieder nach Basel zur Besichtigung der Betriebe des Verbandes und des Freidorfes. Eine Fahrt mit den Ausstellungszügen an die Landesausstellung in Zürich organisiert **Worb** am 4. Juni für seine Mitglieder.

Am 20. April sprach Frl. G. Gröbli, Sekretärin des K. F. S., im Genossenschaftlichen Frauenverein **Weinfelden** über «Winke zur Frühjahrsreinigung». In **Chur** hielt Herr C. F. Endres, Schriftsteller, am 19. April einen öffentlichen Vortrag über «Die Bedeutung der Frau für Familie und Volk». Als Einlage führten Kinder einen rhythmischen Reigen «Dr Früehlig chunnt» auf. **Solothurn** hatte die «Heidibühne» für neun Extravorstellungen, die in der Zeit vom 17.—21. April stattfanden, engagiert. **Meilen** veranstaltet Familienabende mit Tonfilmvorführungen am 25., 27. und 28. April. rn.

Genossenschaftliche Zentralbank

Quartals-Bilanz per 31. März 1939.

Aktiven:

Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	Fr.	3,652,278.89
Coupons	»	305,590.85
Bankendebitoren auf Sicht	»	596,146.98
Andere Bankendebitoren	»	49,360.16
Wechsel	»	2,324,659.05
Reporte und Vorschüsse auf kurze Zeit	»	390,395.—
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung	»	—.—
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 1,102,953.80)	»	21,145,915.70
Feste Vorschüsse u. Darlehen ohne Deckung	»	—.—
Feste Vorschüsse u. Darlehen mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 7,128,191.30)	»	8,916,303.31
Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	»	2,376,408.65
Hypothekaranlagen	»	54,527,438.09
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	»	42,049,192.13
Sonstige Aktiven	»	424,272.45
Debitoren aus Kautionen . Fr. 1,910,675.—		
	Fr.	136,757,961.26

Passiven:

Bankenkreditoren	Fr.	604,495.86
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	»	19,845,415.99
Kreditoren auf Zeit	»	11,282,423.40
Depositenhefte	»	67,510,219.08
Kassenobligationen	»	24,091,400.—
Checks und kurzfällige Dispositionen	»	294,908.76
Tratten und Akzepte Total Fr. 2,211,000.—	»	—.—
Sonstige Passiven	»	272,932.76
Anteilschein-Kapital	»	11,134,000.—
Reserven	»	1,722,165.41
Kreditoren aus Kautionen . Fr. 1,910,675.—		
	Fr.	136,757,961.26

Kreis IV

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Land)

EINLADUNG

zur Frühjahrskonferenz

Sonntag, 7. Mai 1939, vormittags präzis 9.45 Uhr, im Hotel Löwen in Waldenburg.

Traktanden:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Jahresbericht des Kreisvorstandes.
4. Rechnungsablage des Kreiskassiers und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages an die Kreiskasse.
6. Delegiertenversammlung des V. S. K.:
   a) Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1938;
   b) Besprechung der übrigen Traktanden.
   Referent: Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission.
7. Wahl des nächsten Konferenzortes.
8. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen im Versammlungslokal (Fr. 3.50 ohne Wein).

Wir erwarten recht zahlreiche Beteiligung.

Für den Kreisvorstand:
Der Präsident: **F. Gschwind.**
Der Aktuar: **E. Diriwächter.**

Versammlungskalender

Versammlungen vom 23.—29. April 1939.

Sonntag, den 23. April:

Kreisverband II: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 10.30 Uhr, in der Turnhalle in Dombresson. Referenten: Herr M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K., und Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor des V. S. K.

Kreisverband VII: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9 Uhr, im Volkshaus Winterthur. Referenten: Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., und Herr Kantonsrat F. Heeb.

Kreisverband IXa: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9.30 Uhr, im Gasthaus zum Bären in Siebnen. Referent: Herr Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Wer sich selbst kennt, dem begegnet kein Fremder mehr auf Erden.

(Aus: „Vom Umgang mit Andern", von Heinrich Hanselmann).

Soziale Arbeit

Berufsleben. Woher das Geld nehmen?

(Mitg.) Die Erfahrungen während der letzten Jahre haben eindeutig gezeigt, dass eine gute Berufslehre immer noch die beste Versicherung gegen länger dauernde Arbeitslosigkeit ist, und unser Land ist je länger desto mehr im Kampf um seine wirtschaftliche Unabhängigkeit auf berufstüchtige und berufsfreudige Qualitätsarbeiter in allen Erwerbszweigen und auf allen Stufen angewiesen.

Darum sollte in jedem Fall, wo die Berufsberatung eine Berufslehre als angezeigt erscheinen lässt, das Mögliche getan werden, um im Interesse des Einzelnen und der Gesamtheit eine Lehre durchzuführen. Die Berufsberatungsstellen helfen den Eltern gerne bei der Aufstellung eines Kostenvoranschlages für die Berufslehre und tun, was in ihren Kräften steht, um ein allfälliges Defizit, das die Familie selber nicht decken kann, durch Stipendien auszugleichen.

Bibliographie

Ein genossenschaftliches Nachschlagewerk. Die englische genossenschaftliche Grosseinkaufsgesellschaft füllt jedes Jahr mit der Herausgabe ihres Volks-Jahrbuches (People's Year Book) eine Lücke im genossenschaftlichen Schrifttum. Trotz einer an sich bemerkenswert reichen publizistischen Tätigkeit der Genossenschaftsbewegung der ganzen Welt bietet kein Werk einen derart umfassenden und vor allem auch aktuellen Überblick über die genossenschaftlichen Institutionen und Errungenschaften der einzelnen Länder. Naturgemäss stehen die Grossbritannien interessierenden Probleme im Vordergrunde. Doch sowohl im Text, wie in den zahlreichen Illustrationen ist auch Fragen allgemeiner Natur, insbesondere dem Stand und der Entwicklung europäischer und aussereuropäischer Genossenschaftsorganisationen, reichlich Raum vorbehalten. U. a. orientiert ein ausführlicher Kalender über die wichtigsten Ereignisse im vergangenen Jahr: weitere Beiträge bringen Wissenswertes über Gesetzgebung, Finanzwesen, Wahlen usw. Wer sich deshalb schnell über eine England betreffende politische, wirtschaftliche oder kulturelle Frage orientieren will oder Angaben über eine ausländische Genossenschaftsorganisation erhalten möchte, konsultiere das People's Year Book. r.

* **«Heio».** Die Aprilnummer dieser Kinderzeitschrift enthält neben zahlreichen photographischen Reproduktionen und Zeichnungen u. a. folgende Geschichten und Erzählungen: Der Bergstock: Was ist das für ein Riesengebiss? Aus aller Welt; Yann, der Taucher; Der Falkenbrief.

* **«Der Spatz»**, Aprilheft, erzählt der Jugend eine heitere Klostergeschichte von Einsiedeln aus Meinrad Lienerts Kinderzeit. Aber auch die übrigen Erzählungen, Gedichtchen und Bilder, sowie die Anleitung für die Selbstanfertigung eines Papierdrachens und der Preiswettbewerb werden die Kinder erfreuen.

«Das Werk», Aprilheft. * Das Aprilheft des «Werk» weist mit einigen grossformatigen Abbildungen der imposanten Schwebebahntürme und einer Beschreibung der Abteilung «Bauen und Wohnen» auf die Landesausstellung hin. Auch die Aufsätze «Ueber die Bedeutung der Grünanlagen» und «Bauwerk, Siedlung und Landschaft» stehen damit in Zusammenhang. Anmerkungen des Redaktors Peter Meyer gelten der grossen Delacroix-Ausstellung in Zürich und der Wilhelm Tell-Aufführung des Zürcher Schauspielhauses. Ein weiterer Aufsatz betrifft die Problematik des Disneyschen Schneewittchen-Films, und ein Aufsatz «Der Umbau» behandelt in amüsanter Form schwerwiegende Probleme. Man sieht, dass unsere grosse schweizerische Kunstzeitschrift nicht ein Fachblatt für Architekten ist und sein will, dass vielmehr alle kulturellen Gebiete in ihr zu Wort kommen.

«Atlantis», Aprilheft. * Ihrer weltweiten Tradition getreu führt uns «Atlantis» im Aprilheft in die Petroleumfelder Perus. Geschichte, Ergiebigkeit, Lebens- und Arbeitsweise in der peruanischen Oelwüste wird in einem mit vielen Bildern versehenen Bericht hervorragend veranschaulicht. Weiter seien erwähnt: 6 ausgezeichnete Aufnahmen des Säbelschnäblers, eines in unserem Vaterlande sehr selten gewordenen Vertreters der Vogelwelt, eine mit mehrfarbigen Kunstdrucktafeln ausgestattete Abhandlung «Der Jungbrunnen», ein Bildbericht «Dankfest der Kinder in Japan», die geographische Betrachtung «Yünnanfu und die französische Yünnan-Eisenbahn» mit zahlreichen Bildern, der kulturgeschichtliche Beitrag «Alte Schlüssel».

Der Berner Bau- und Wohnungsmarkt um die Jahreswende 1938/39. * Die vorliegende Untersuchung macht sich zur Aufgabe, auf Grund der Ergebnisse der Leerwohnungs- und Neubautenzählung im Dezember 1938 und des im Statistischen Amte vorhandenen bevölkerungsstatistischen Materials der letzten Jahre, von allen politischen Gesichtspunkten unbeschwert, festzustellen, wie die Verhältnisse gegenwärtig auf dem Berner Bau- und Wohnungsmarkte wirklich sind und wie sie sich voraussichtlich in der nächsten Zeit entwickeln werden. Von besonderem Interesse sind auch die vom Berner Gemeinderat bekanntgegebenen «Richtlinien zur Einschränkung des spekulativen Wohnungsbaues».

Für die Gründlichkeit der Untersuchung bürgt der Vorsteher des Statistischen Amtes der Stadt Bern, Dr. Freudiger, der schon durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiete des Wohnungswesens zur Klärung der damit zusammenhängenden Probleme beigetragen hat.

Verwaltungskommission

1. Infolge der am 30. April 1939 stattfindenden ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. mussten die auf dieses Datum angesetzten Kreiskonferenzen verschoben werden. Die fraglichen Konferenzen finden nunmehr wie folgt statt:

Kreis I: 7. Mai 1939, in Payerne, Delegierter der Verwaltungskommission: M. Maire.

Kreis VI: 14. Mai 1939, in Baar, Delegierter der Verwaltungskommission: M. Maire.

Kreis VII: 23. April 1939, in Winterthur, Delegierter der Verwaltungskommission Dr. H. Faucherre.

2. Der Società coop. svizzera di consumo Aranno ist zu ihrem 25jährigen Bestehen am 19. April 1939 ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 300.— vom Allg. Konsumverein Uzwil,
» 200.— vom Konsumverein Horgen,
» 100.— von «La Coopérative» Tavannes,
» 50.— von Fräulein Anny Eichhorn, Freidorf bei Basel.

Diese Zuwendungen werden anmit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Tüchtige, zuverlässige, deutsch und französisch sprechende, 20jährige **Verkäuferin**, mit gut bestandener Lehrabschlussprüfung und **viermonatigem Ausbildungskurs im Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf,** mit Diplom, sucht Stelle in grösseren Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre L. R. 43 an den V. S. K., Basel 2.

Welcher Depothalter würde junge, diplomierte Verkäuferin für 6 Monate als **Volontärin** im Laden beschäftigen? Die Tochter möchte sich in der deutschen Sprache vervollkommnen. Familienanschluss erwünscht. Eintritt 1. Mai 1939. Offerten sind zu richten an Hrn. **René Ramseyer**, facteur, **Porrentruy.**

Kaufmann, 29jährig, sprachengewandt, 5½jährige Auslandserfahrung im Lebensmittelhandel und 4jährige erfolgreiche Verkaufstätigkeit, Korrespondent, Organisator, anpassungsfähig, wünscht sich zu verändern und sucht entwicklungsfähigen Posten. Anfragen erbeten unter Chiffre H. M. 46 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Gesucht in unsere Manufaktur-, Mercerie- und Bonneteriewaren-Abteilung **tüchtige Verkäuferin**, die sich über mehrjährige praktische Erfahrung ausweisen kann (Alter nicht unter 25 Jahren). Eintritt per sofort. Schriftliche Offerten mit Angabe des Alters und Zeugniskopien sind an die **Verwaltung des Konsumvereins Frauenfeld** und Umgebung zu richten.

Handelsregister und Genossenschaften.

(4. Fortsetzung.)

5. Genaue Angabe der gefassten Beschlüsse betreffend insbesondere die Annahme der Statuten und die Bestellung der im Gesetz und in den Statuten vorgesehenen Organe (Verwaltung; Kontrollstelle; evtl. weitere Organe). Werden einzelne Sätze eines Artikels des Statutenentwurfes — zweckmässigerweise ist er vor der Generalversammlung von den Initianten schriftlich niederzulegen — abgeändert, so ist es der Deutlichkeit halber angezeigt, den ganzen Artikel in der neuen Fassung in das Protokoll aufzunehmen. Erwähnt werden sollte auch, wie abgestimmt wurde (geheim oder offen) und mit welchem Mehr die einzelnen Beschlüsse zustandegekommen sind. Erfolgt eine Wahl durch Stimmzettel, so sollte im Protokoll festgehalten werden: die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, wieviel davon gültig sind, das absolute Mehr, und wieviele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind. Eventuell sind ein erster und ein zweiter Wahlgang auseinanderzuhalten. Meist wird beim ersten Wahlgang das absolute Mehr gefordert. Mangels einer in den Statuten enthaltenen Vorschrift dürfen nach der Praxis für die Berechnung des absoluten Mehrs weder abwesende Stimmberechtigte mitgerechnet werden, noch anwesende, die sich an der Abstimmung nicht beteiligen oder an derselben nicht mitwirken dürfen (BGE. 51 II, 69). Im Protokoll sollte auch festgestellt werden, dass die Gewählten zur Annahme der Wahl bereit sind.

Nach Annahme der Statuten dürfte es sich empfehlen, dieselben in Zirkulation zu setzen und von allen denen, die der Genossenschaft beitreten wollen, unterzeichnen zu lassen. Die Gründung kommt nur zustande, wenn mindestens sieben[10]) Gründungsmitglieder vorhanden sind (Art. 831, Abs. 1, OR.[11]). Zwar ist für die dem Handelsregister einzureichenden Statuten nur erforderlich, dass sie vom Präsidenten und Sekretär der Versammlung unterschrieben sind (Art. 28, Abs. 4, HRegV.). Zu beachten ist jedoch, dass gemäss Art. 834, Abs. 4, OR. bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister, die Mitgliedschaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden kann. Es dürfte sich daher empfehlen, in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen, um allfälligen Rechtsstreitigkeiten über die Frage der Mitgliedschaft aus dem Wege zu gehen, zumal es gegebenenfalls Sache der Genossenschaft ist, zu beweisen, dass jemand Mitglied geworden ist (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 67, Seite 341 ff.). Die nicht gewissenhafte Beobachtung der Form hatte bei der landwirtschaftlichen Genossenschaft Sumiswald (BGE. 56 II, 296 ff.) zur Folge, dass, als sich später eine Unterbilanz ergab, mehr als 100 sog. Mitglieder für ihre Beteiligung am Verlust nicht belangt werden konnten. Folglich wurden die verbleibenden Mitglieder sehr stark belastet.

[10]) Sinkt nach der Gründung diese Zahl, so bietet das Gesetz der Handelsregisterbehörde keine Grundlage, um das Weiterbestehen der Genossenschaft von der Erreichung einer bestimmten Mitgliederzahl abhängig zu machen. Es besteht keine Vorschrift, nach welcher die Verwaltung verpflichtet wäre, dem Handelsregisteramt eine Anmeldung einzureichen, wenn die Zahl der Mitglieder niedriger als sieben ist. Auch zur Liquidation ist eine solche Genossenschaft nicht verpflichtet, es sei denn, der Richter verfüge auf Begehren eines Genossenschafters oder Gläubigers die Auflösung gemäss Art. 831, Abs. 2, OR.

[11]) Dagegen genügen drei Genossenschaften für die Gründung eines Genossenschaftsverbandes. (Art. 921 OR.)

6. Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen wird es ratsam sein, obwohl das Gesetz dies nicht wie bei der Aktiengesellschaft schon in der Gründungsversammlung verlangt (Art. 635, Abs. 2; 638, Ziffer 1 und 2, OR.), von jedem Beitretenden die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl von Anteilscheinen zeichnen zu lassen. Im Zeichnungsschein sollte dabei auf die Statuten der Genossenschaft verwiesen werden. Die Versammlung könnte dann ausdrücklich feststellen, dass insgesamt .... Anteilscheine zu Fr. ..... übernommen worden sind. Die Liberierung derselben wird meist erst später erfolgen, da das Gesetz, wie bereits oben erwähnt wurde (Seite 177), keine Mindesteinzahlung auf die Anteilscheine verlangt. Werden die gezeichneten Anteilscheine aber schon bei der Gründung (eventuell sogar schon vor der Gründungsversammlung) liberiert, so kann auch diese Tatsache von der Versammlung durch Beschluss festgestellt werden, wobei ihr aber dann die nötigen Nachweise vorzulegen sind. Letztere wären im Protokoll zu erwähnen. Klarheit in bezug auf die übernommenen Anteilscheine dürfte sich jedenfalls empfehlen, damit die Genossenschaft nötigenfalls in der Lage ist, die Einzahlung durchzusetzen (Art. 867 OR.).

7. Im Fall von Sacheinlagen und Sachübernahmen (Art. 834, Abs. 2; Art. 833, Ziff. 2 und 3, OR; vgl. oben Seite 179 ff.) muss sich aus dem Protokoll auch ergeben, dass ein schriftlicher Bericht der Gründer darüber der Versammlung bekanntgegeben und von ihr beraten worden ist (über den Gründerbericht vgl. unten).

8. Das Protokoll ist vom Tagespräsidenten und vom Sekretär, der es abgefasst hat, zu unterzeichnen, weitergehende Vorschriften der Statuten vorbehalten. Das Gesetz enthält diesbezüglich keine Formvorschrift. Man wird aber annehmen dürfen, dass das, was für das Protokoll der Verwaltung einer Aktiengesellschaft in Art. 715, Abs. 1, OR. vorgesehen ist, auch für die Protokolle einer Genossenschaft zu gelten hat.

D. Der Gründerbericht.

Der Gründerbericht ist, wie bereits erwähnt wurde (Seite 179), erforderlich, wenn Einlagen auf das Genossenschaftskapital ganz oder zum Teil nicht in bar, sondern durch Sachwerte erfolgen oder wenn bei der Gründung oder unmittelbar nachher (Art. 81, Abs. 2, HRegV.) Vermögenswerte übernommen werden sollen. Man kann sich fragen, ob die Vorschrift von Art. 834, Abs. 2, OR., wonach der Gründerbericht in diesen Fällen notwendig ist, zu begrüssen ist. Denn wie Egger (a. a. O., Seite 163a) mit Recht bemerkt, besteht die spezifische Übervorteilungsgefahr, die der Einlagegründung der Aktiengesellschaft innewohnt und sich dort zum eigentlichen Gründungsschwindel auswachsen kann (vgl. BGE. 59 II, 434 ff.), bei der Genossenschaft in viel geringerem Masse. Bei der Aktiengesellschaft erfährt das Eigeninteresse des Aktionärs mittelst der Aktie eine äusserst starke Verselbständigung. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass eine Aktionärgruppe gar nicht die Interessen der Gesellschaft sondern lediglich ihre eigenen verfolgt — zum Schaden der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre. Diese Möglichkeit besteht schon bei der Gründung.

Der Gründer belastet die Gesellschaft mit Einbringungen, die vielleicht kaum einen Wert haben. Er selbst braucht aber unter diesem Siechtum nicht zu leiden; er muss nur die übernommenen Aktien noch rechtzeitig veräussern. So erst realisiert er seinen «Gewinn». Aber für diese Art von Übervorteilung und Gründungsschwindel, gegen welche das Gesetz mit einer Reihe von Vorschriften ankämpft, bleibt bei der Genossenschaft kein Raum: denn das Genossenschaftsrecht, welches keine wertpapiermässig verbrieften Anteilscheine kennt (Art. 853, Abs. 3, OR.), versagt jene Möglichkeit, solche Gewinne dadurch zu realisieren, dass man die Titel veräussert.

Immerhin da Sacheinlagen und Sachübernahmen gelegentlich vorkommen und die Übernahme der betreffenden Vermögenswerte auch zu übersetzten Preisen erfolgen kann, wodurch die Bilanz der Genossenschaft von Anfang an in unerwünschter Weise belastet wird, ist es vielleicht doch gut, dass die Gründer gezwungen werden, in einem Bericht, einer Art Rechtfertigungsschrift, der konstituierenden Versammlung die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände berechneten Wertansätze abhängt. Die von den Gründern abzugebende schriftliche Erklärung soll daher Auskunft erteilen über die Art und den Zustand der betreffenden Vermögenswerte, über die Anzahl der den Einlegern zukommenden Anteilscheine oder andere von der Genossenschaft zu übernehmende Leistungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sind die Gründer verantwortlich. Zwar kennt das Gesetz eine eigentliche Gründerhaftung nur bei den Kredit- und konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, für welche gemäss Art. 920 OR. auch Art. 753 und 759 OR. gilt. Allein es kann nicht zweifelhaft sein, dass auch bei einer Genossenschaft die Gründer gestützt auf die allgemeinen Vorschriften der Art. 41 ff. OR. zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen oder Sachübernahmen verschweigen oder darüber unrichtige oder unvollständige Angaben machen, und der Genossenschaft oder einzelnen Mitgliedern oder Gläubigern deswegen Schaden erwächst. Das muss schon deswegen möglich sein, weil, wie bereits erwähnt wurde (Seite 177), nach der Gerichtspraxis sich ein Genossenschafter nicht wegen Irrtums oder Betruges auf die Unverbindlichkeit seiner Zeichnung berufen kann. Eine behördliche Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Gründerberichtes findet nicht statt. Der Registerführer kann nur formell nachprüfen, ob der Bericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Enthält er offensichtlich unwahre Angaben, so darf dem Eintragsbegehren keine Folge gegeben werden.

E. Der Ausweis der Bestellung der statutarischen Organe.

Während dieser Ausweis in Art. 640, Ziffer 4, OR. bei der Gründung einer Aktiengesellschaft besonders erwähnt wird, fehlt eine entsprechende Vorschrift im Genossenschaftsrecht. Immerhin bestimmt Art. 834, Abs. 3, OR., dass die Gründungsversammlung auch die notwendigen Organe zu bestellen hat. Der Registerführer hat sich daher davon zu überzeugen, dass die Verwaltung und die Kontrollstelle dem Gesetz (Art. 894, 895 und 906 OR.) und den Statuten gemäss besetzt sind. Meist wird sich dies ergeben aus dem dem Handelsregisterbureau einzureichenden, durch eine Urkundsperson beglaubigten Protokollauszug der Gründungsversammlung. In den Fällen, in welchen von der Generalversammlung Personen gewählt wurden, die nicht anwesend waren, wird der Registerführer eine besondere Bestätigung der Gewählten fordern müssen, aus der sich ergibt, dass sie die Wahl annehmen. Während die Revisoren nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, muss die von Gesetzes wegen aus wenigstens drei Personen zusammengesetzte Verwaltung mehrheitlich aus Genossenschaftern und in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehen.

Hinsichtlich der Vertretung gilt, dass wenigstens ein in der Schweiz wohnendes Mitglied schweizerischer Staatsangehörigkeit zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sein muss. Es muss entweder einzeln oder in Verbindung mit einem andern in der Schweiz wohnenden Verwaltungsmitglied schweizerischer Nationalität die Gesellschaft vertreten können. Ist eine Kollektivunterschrift von zwei in der Schweiz wohnenden schweizerischen Verwaltungsräten vorgesehen, so steht nichts im Wege, dass der eine von ihnen oder beide auch noch je kollektiv mit einem Direktor, Geschäftsführer oder Prokuristen zeichnen. Aber es würde nicht genügen, wenn das einzige zur Vertretung befugte schweizerische Mitglied der Verwaltung nur mit einem in der Schweiz wohnenden Direktor oder Geschäftsführer zeichnen könnte. Noch weniger wäre zulässig, die Verwaltung ganz von der Vertretung auszuschliessen und die Vertretung nur einer Direktion zu übertragen, wie dies früher bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften oder bei Kreditgenossenschaften hin und wieder vorkam.

Nach Art. 899 OR. sind die zur Vertretung befugten Personen ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann. Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung, unter Vorbehalt der im Handelsregister eingetragenen Bestimmungen über die ausschliessliche Vertretung der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung oder über die gemeinsame Führung der Unterschrift. Die vom Bundesrat bereits im Kreisschreiben vom 11. März 1887 (vgl. Siegmund, Handbuch, Seite 436 ff.: Stampa, Seite 155 ff.) erteilten Weisungen behalten somit weiterhin ihre Gültigkeit. Es dürfen nur diejenigen Personen in das Handelsregister eingetragen werden, welche für alle Fälle einzeln oder für alle Fälle kollektiv die Genossenschaft durch ihre Unterschrift zu verpflichten befugt sind. Es können gegen aussen nicht für eine besondere Kategorie von Geschäften bestimmte Personen, für andere dagegen andere bezeichnet werden. Noch viel weniger zulässig ist die Anordnung, dass jemand in einem Falle einzeln, in einem andern Falle dagegen nur kollektiv mit einem Dritten zu handeln befugt sein solle. Desgleichen darf im Handelsregister nicht eingetragen werden, dass eine bestimmte Person nur in Verhinderungsfällen einer andern, also nur in Vertretung derselben zur Führung der Unterschrift berechtigt ist. Beschränkungen dieser Art mögen intern vereinbart werden. Nach aussen können sie gutgläubigen Drit-

ten nicht entgegen gehalten werden (vgl. auch oben Seite 178). Auch die Eintragung von blossen Handlungsbevollmächtigten ist abzulehnen (BRB. vom 7. Juli 1883; Siegmund, Handbuch, Seite 165/6).

Art. 901 OR. sieht vor, dass die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses des zuständigen Organs (Generalversammlung oder Verwaltung). Gemäss Art. 28, Abs. 5, HRegV., kann von der Einreichung eines solchen Protokollauszuges abgesehen werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs die Anmeldung unterzeichnen. Die vertretungsberechtigten Personen haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

F. Das Verzeichnis der Genossenschafter.

Gemäss Art. 835, Abs. 4, OR. ist der Anmeldung ein Verzeichnis der Genossenschafter beizulegen, wenn es sich um eine Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftbarkeit oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter handelt. Konzessionierte Versicherungsgenossenschaften, welche die Nachschusspflicht ihrer Mitglieder vorsehen — eine weitergehende persönliche Haftbarkeit ist bei ihnen ausgeschlossen (Art. 869 und 870 OR.) —, sind jedoch von dieser Pflicht befreit (Art. 877 OR.). Dieses Verzeichnis soll enthalten: den Namen, einen ausgeschriebenen Vornamen (Art. 40 HRegV.), das Geburtsjahr, den Beruf, den Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit) und den Wohnort der Mitglieder (Art. 94, Abs. 2, HRegV.). Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften (Art. 552 ff., OR.) werden. (Art. 828 OR.). Juristische Personen oder Handelsgesellschaften, die aufgelöst sind, können nicht mehr beitreten. Andere Personenmehrheiten kommen für den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft nicht in Betracht. Infolgedessen bestimmt die Verordnung, dass im Verzeichnis eine Mehrheit von Personen (z. B. Familie Brand, Erben Meyer, Geschwister Vögeli) nicht zusammengefasst werden, es sei denn, dass es sich um Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder juristische Personen handelt. Nur dann haftet die Personengemeinschaft als solche, während bei andern Personenmehrheiten die einzelnen Glieder persönlich der Genossenschaft beizutreten haben, dann aber auch einzeln gegebenenfalls belangt werden können. (Vgl. auch Ziffer 28 des Kreisschreibens vom 20. August 1937.) Das Mitgliederverzeichnis, welches dem Handelsregister mit eingereicht wird, wie auch spätere Nachträge sind vom Sekretär der Verwaltung zu unterzeichnen. Dieser ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellung verantwortlich. Der Registerführer hat nicht zu prüfen, ob die darin erwähnten Personen tatsächlich Mitglieder der Genossenschaft sind, es sei denn, dass er Grund hat, an der Ordnungsmässigkeit der Liste zu zweifeln, sei es z. B., dass jemand Einsprache erhebt, was zu einer Fristansetzung im Sinne von Art. 32 HRegV. Anlass geben kann, sei es, dass ihm von einzelnen Personen bekannt ist, dass sie der Genossenschaft nicht beigetreten sind. Ergibt sich z. B. aus der Liste, dass ein Minderjähriger oder Bevormundeter als Mitglied gemeldet wird, so wird eventuell ebenfalls eine nähere Prüfung angezeigt sein. Denn ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann die Uebernahme der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht nicht erfolgen. Dagegen bedarf die Ehefrau, sofern ihr eingebrachtes Gut nicht mit einbezogen werden soll, der Zustimmung des Ehemannes nicht.

Gestützt auf das dem Handelsregisteramt eingereichte Verzeichnis legt der Registerführer seinerseits eine Mitgliederliste an, in welcher auch spätere Aenderungen vermerkt werden. Die Eintragung in der Liste beim Handelsregisteramt begründet im Sinne von Art. 7 ZGB. die Vermutung, dass der Eingetragene Mitglied ist. Letzterer kann jedoch den Nachweis erbringen, dass er zu Unrecht in die Liste eingetragen wurde, indem er tatsächlich nie Mitglied geworden ist. Die Eintragung hat somit keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung. Immerhin sollten sowohl der Sekretär der Verwaltung wie der Registerführer diesen Eintragungen ihre ganze Sorgfalt widmen. Denn bei vielen Genossenschaften beruht der Kredit im wesentlichen auf der persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder. Der Gläubiger, welcher sich über den Mitgliederstand orientieren will, sollte sich auf die Eintragung beim Handelsregister verlassen können. Nicht mit Unrecht wird daher in Art. 907, Abs. 1, OR. der Kontrollstelle aufgegeben, ihrerseits zu prüfen, ob das Genossenschafterverzeichnis regelrecht geführt wird.

G. Eidgenössische Stempelabgabe.

Gemäss Art. 38 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben vom 7. Juni 1928 hat derjenige, welcher beim Handelsregister die Errichtung einer Genossenschaft, deren Statuten ein Stammkapital (Anteilscheine) vorsehen oder die Statutenänderung einer Genossenschaft anmeldet, wodurch letztere zur Ausgabe von Stammanteilen (Anteilscheine) oder Genusscheinen (Art. 31, Abs. 2—4, der Verordnung) ermächtigt wird, der eidgenössischen Steuerverwaltung namens der Genossenschaft eine Aufstellung nach besonderem Formular einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Der Aufstellung ist ein vom Abgabepflichtigen unterzeichnetes Exemplar der Statuten beizulegen. Weitere Belege können von der Steuerverwaltung eingefordert werden (Art. 4 und 93 lit a der Verordnung).

Nach Art. 17, Abs. 4, BG. über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 sind inländische Genossenschaften von der Entrichtung der Abgabe befreit, solange das einbezahlte Stammkapital den Betrag von Fr. 10,000.— nicht erreicht. Ebenso wird die Abgabe nicht erhoben auf Stammkapitalanteilen inländischer Genossenschaften, welche die Dividende (Verzinsung der Stammanteile) auf höchstens 5% beschränken und die Ausrichtung von Tantièmen an die Mitglieder ihrer Organe ausschliessen, sofern ihre Tätigkeit, unter Ausschluss jedes Erwerbszweckes, der Fürsorge für Arme und Kranke, der Förderung des Kultus, des Unterrichts, sowie anderer gemeinnütziger Zwecke oder der Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen zu dienen bestimmt ist, und sofern nach den Statuten bei der Auflösung der Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Stammkapitales verbleibende Teil des Genossenschaftsvermögens ähnlichen Zwecken zuzuwenden ist (Art. 17, Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

Nach Art. 31, Abs. 4, der erwähnten Vollziehungsverordnung veröffentlicht das eidgenössische Amt für das Handelsregister die Eintragung erst, nachdem die eidgenössische Steuerverwaltung ihm angezeigt hat, dass die Aufstellung eingereicht worden ist.

IV. Die Eintragung der Zweigniederlassung einer Genossenschaft.

Bei der Genossenschaft sind Zweigniederlassungen eine viel weniger häufige Erscheinung als bei der Aktiengesellschaft. Immerhin rechnet das Gesetz in Art. 837 OR. mit Filialen auch bei einer Genossenschaft. In der Praxis sind sie wohl am häufigsten bei Kreditgenossenschaften (man denke z. B. an die vielen Zweigniederlassungen der Schweiz. Volksbank oder an die Filialen von Amtsersparniskassen u. dgl.), doch kommen Zweigniederlassungen auch bei andern Genossenschaften vor. So hat z. B. der Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften seinen Hauptsitz in Winterthur, während Filialen in Zürich und Chur eingetragen sind. Ferner unterhält der «Schweizerische Verband Creditform» in Zürich eine Reihe von Zweigniederlassungen in den verschiedenen Landesteilen (vgl. BGE. 61 I, 303 ff.). Auch bei Konsumvereinen hat es schon Zweigniederlassungen gegeben. So waren die Verkaufsstellen, welche die «Coopératives Réunies» in La Chaux-de-Fonds, in Saignelégier und Noirmont unterhalten, früher als Filialen im Handelsregister eingetragen. Desgleichen hat die «Société coopérative de consommation l'Economie» in Orbe Filialen in Arnex, Chavornay, Lignerolle und Montcherand. Meist handelt es sich bei «Filialen», wie sie der Konsumverein von La Chaux-de-Fonds kennt, nur, wie im Falle der Läden der Firma «Kaffee-Spezialgeschäft Merkur, Schweizer Chokoladen & Colonialhaus A. G.» um blosse Verkaufsstellen, welche keine wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit haben. Wenn in einem solchen Laden nur die vom Hauptsitz erhaltenen Waren weiter verkauft werden und das Personal vollständig an die ihm vom Hauptsitz erteilten Weisungen gebunden ist, so fehlen die Merkmale einer Zweigniederlassung im Rechtssinne, bei welcher eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit dem Hauptsitz gegenüber vorhanden sein muss, auch wenn sie naturgemäss der Hauptniederlassung untergeordnet ist. Es genügt also nicht, wenn der Leiter des Zweiggeschäftes gegenüber Dritten zum Abschluss von Geschäften als Vertreter des Inhabers der Hauptniederlassung ermächtigt sei; er muss auch im Verhältnis zum Inhaber eine gewisse Unabhängigkeit besitzen, derart, dass er die Geschäfte nicht bloss nach strenger Anweisung des Hauptgeschäftes, oder nach einem bis ins einzelne vorgeschriebenen Vertragsschema schliessen, sondern nach eigenem Ermessen gestalten darf (BBl. 1906 III, 38; Stampa, No. 57 und 60, BGE. 56 I, 375).

Welche Vorschriften gelten nun im besonderen für die Anmeldung der Zweigniederlassung? Da bei Genossenschaften Filialen ausländischer Unternehmen selten sind, beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf Zweigniederlassungen von Genossenschaften, deren Hauptsitz in der Schweiz ist.

Gemäss Art. 71 HRegV. sind in das Handelsregister einzutragen:

a) die Firma, rechtliche Natur und der Sitz der Hauptniederlassung;

b) die Angabe, dass die Hauptniederlassung im Handelsregister eingetragen ist;

c) die Firma (Art. 952 OR.) und der Sitz der Zweigniederlassung;

d) der Zweck der Genossenschaft;

e) besondere Bestimmungen, die nur für die Filiale gelten;

f) die Personen, welche für die Filiale zeichnen und wie sie die Unterschrift führen (einzeln oder kollektiv), gegebenenfalls mit der Angabe, dass ihre Unterschrift auf den Geschäftskreis der Filiale beschränkt ist.

g) das Geschäftslokal.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung, eine spätere Änderung der soeben erwähnten Tatsachen, sowie die Löschung der Zweigniederlassung ist bei dem am Orte ihres Sitzes zuständigen Handelsregisteramt anzumelden. Die Anmeldung ist zu unterzeichnen durch ein Mitglied der Verwaltung, das Einzelunterschrift führt oder durch zwei Kollektivunterschrift führende Mitglieder derselben. Die Personen, welche namens der Filiale zeichnen, haben auch ihre Firmaunterschrift auf der Anmeldung beizusetzen. Der Anmeldung sind beizufügen: ein Auszug aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung, ein beglaubigtes Exemplar der geltenden Statuten sowie ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Gesellschaftsorganes (Generalversammlung oder Verwaltung), das den Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter derselben und die Art ihrer Zeichnung enthält (Art. 72 HRegV.). Enthalten die Statuten keine besonderen Bestimmungen, so kann angenommen werden, dass die Verwaltung zuständig ist für die Beschlussfassung der Errichtung einer Filiale. Eines Generalversammlungsbeschlusses bedarf es nur, wenn nach den Statuten die Verwaltung nicht zuständig ist.

Die Löschung der Filiale ist von den zur Anmeldung verpflichteten Personen der Hauptniederlassung zu beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung aufgehört hat. Sie erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Registerführers des Hauptsitzes, wenn die Hauptniederlassung gelöscht worden ist (Art. 77 HRegV.).

V. Veränderungen bei einer Genossenschaft.

Von den bei einer Genossenschaft eintretenden Änderungen, welche eingetragen werden müssen, kommen hauptsächlich in Betracht:

Änderungen in der Verwaltung und Vertretung;

Änderungen der Statuten;

Änderungen im Mitgliederbestande (bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Mitglieder);

Auflösung;

Fusion und Übernahme durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft;

Löschung.

(Fortsetzung folgt.)